

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

JAHRESBERICHT 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Verwendete Abkürzungen.....	4
1. RAHMENBEDINGUNGEN.....	5
1.1. DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN (LBT).....	5
1.2. EU-POLITIK.....	5
1.2.1. Europäische Kommission.....	5
1.2.1.1. EU-Verordnung (EU-VO) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbringung invasiver gebietsfremder Arten.....	5
1.2.1.2. Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur nationalen Emissionshöchstmengebegrenzung für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie).....	7
1.2.1.3. EU-KOM - Eurobarometer Tierschutz.....	8
1.2.1.4. Konsultation zur Zoo-Richtlinie 1999/22/EC.....	8
1.2.1.5. Empfehlungen zum Schutz von Schweinen bezüglich des Kupierverbotes und angemessener Beschäftigungsmaterialien.....	9
1.2.2.2. EU-Parlament - Tiergesundheitsgesetz.....	10
1.2.2.3. Transatlantisches Freihandelsabkommen.....	10
1.2.3. EuGH-Urteile.....	10
1.2.3.1. EuGH-Urteil zum Verbot der Tierversuche für Kosmetika.....	10
1.2.4. Patentierung von Pflanzen und Tieren.....	11
1.2.5. Europäischer Rat – Debatte über Tiertransporte.....	12
1.3. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE.....	13
1.3.1. Bundesrats-Entschließung Wildtiere im Zirkus.....	13
1.3.2. Bundesratsentschließung Verbot der Anbindehaltung.....	14
1.3.3. Kompetenzkreis Tierwohl.....	15
1.3.4. Ausstieg aus den kurativen Eingriffen an Nutztieren.....	16
1.3.5. Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration.....	17
1.3.6. Urteile auf Bundesebene.....	18
1.3.6.1. Bundesverfassungsgericht bestätigt Verbot des Sex mit Tieren.....	18
1.3.6.2. Vermittlung herrenloser Hunde aus dem Ausland.....	18
1.3.6.3. Beschluss des BVerwG zum OVG Urteil Sachsen-Anhalt zur Beschaffenheit von Kastenständen bei Sauen.....	18
1.3.6.4. OVG Nordrhein-Westfalen – Tötung männlicher Eintagsküken der Legehennenrassen mit vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG.....	20
1.3.6.5. Oberverwaltungsgericht Magdeburg – Nichtzulassung der Berufung des Schweinproduzent / Bestätigung des Tierhalteverbotes.....	21
1.3.7. Kennzeichnung von tierfreundlichen erzeugten Produkten.....	21
1.4. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF LANDESEBENE.....	22
1.4.1. Koalitionsvereinbarungen der Hessischen Landesregierung.....	22
2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN.....	23
2.1. HAUS- UND HEIMTIERE.....	23
2.1.1. Katzen – Unfruchtbar machen von freilaufenden und verwilderten Katzen.....	23
2.1.2. Qualzucht.....	24
2.1.3. Einzelfälle.....	25
2.2. PFERDE.....	25
2.2.1. Einzelfall Pferde – eine Pferdehaltung in Nordhessen.....	25
2.3. WILDTIERE.....	26
2.3.1. Wildtiere im Zirkus.....	26
2.3.2. Zirkusse – Einzelfälle.....	28

2.4.	NUTZTIERE	29
2.4.1.	<i>Einzelfälle Nutztiere</i>	29
2.4.2.	<i>Webseite zu Tierverhalten</i>	30
2.4.3.	<i>Sauenhaltung in Hessen</i>	30
2.4.4.	<i>Tierwohl in der landwirtschaftlichen Ausbildung</i>	34
2.4.5.	<i>Neues Kunstprojekt angestoßen</i>	35
2.5.	ALTERNATIVEN ZU TIERVERSUCHE BZW. RRR	36
3.	WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	37
3.1.	ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN	37
3.1.1.	<i>Gesprächs- und Ortstermine</i>	37
3.1.2.	<i>Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen</i>	38
3.1.3.	<i>Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge, Arbeitsgruppen und Moderationen</i>	39
3.1.4.	<i>Runder Tisch „Tierwohl in der Landwirtschaft“</i>	40
3.2.	FORTBILDUNGEN	40
3.3.	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT	40
3.4.	HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS	41
3.5.	HESSISCHER TIERSCHUTZFORSCHUNGSPREIS	41
3.6.	HESSISCHER LANDESWETTBEWERB „TIERGERECHTE PFERDEHALTUNG“	42
3.7.	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	43
3.7.1.	<i>Veranstaltungen, veranstaltet oder mitveranstaltet von der LBT</i>	43
3.8.	MEDIEN UND MATERIALIEN	47
3.8.1.	<i>Pressemitteilungen der LBT</i>	47
3.8.2.	<i>Veröffentlichungen</i>	48
4.	Ausblick	48
	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT	49

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Verwendete Abkürzungen

AG	Amtsgericht
AMK	Agrarministerkonferenz
BfR	Bundesamt für Risikobewertung
BmTierSSchV	Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
EP	Europäisches Parlament
EPA	Europäisches Patentamt
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-KOM	Europäische Kommission
EU-RL	EU-Richtlinie
HBV	Hessischer Bauernverband
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMWK	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
LG	Landgericht
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
OVG	Oberverwaltungsgericht
PM	Pressemitteilung
RL	Richtlinie
RRR bzw. 3R	Replacement, Reduction, Refinement
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutzv	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung
TTIP	Transatlantische Handels- und Innovationspartnerschaft
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz

1. RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN (LBT)

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2016 weiterhin als Stabsstelle bei der Staatssekretärin im HMUKLV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Vertreterin, Frau Diplombiologin Gabi Sparkuhl und ihren Mitarbeiterinnen Frau Alexandra Golly, Frau Dorothea Mann, Frau Franziska Ahlert und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen. Zudem wurde das Team vom 26.09.2016 bis 09.10.2016 von der Praktikantin Manuela Ellerich unterstützt.

Als Jahresetat standen der LBT 26.000 Euro für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Angesichts der steigenden Unkosten wird es allerdings immer schwieriger, die Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung / Beratung zu erfüllen. Für Fortbildungen von Hessischen Amtstierärzten erhielt die LBT deshalb dankenswerterweise noch zusätzliche Mittel in Höhe von 4.000 Euro.

Hinzu kamen insgesamt 17.000 Euro für die Vergabe von Preisen. Hier entfielen 3.000 Euro auf die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises sowie 14.000 Euro auf die Verleihung des Hessischen Tierschutzforschungspreises.

1.2. EU-POLITIK

1.2.1. Europäische Kommission

1.2.1.1. EU-Verordnung (EU-VO) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbringung invasiver gebietsfremder Arten

Die Europäische Union (EU) hat, nachdem sie in 2014 die Verordnung zu invasiven Arten erließ, mit Wirkung von August 2016 die zugehörige Artenliste mit 37 Tier- und Pflanzenarten veröffentlicht.

Intention der Verordnung ist es, invasive gebietsfremde Arten, die nachteilige Folgen für die heimische Biodiversität haben können, zu verringern. Sie sieht neben Einfuhrbeschränkungen auch Beschränkungen der gewerblichen und privaten Haltung vor.

Nach Einschätzung der LBT gehen allerdings die größten Gefahren für die Biodiversität derzeit nicht von invasiven Arten sondern vielmehr von anderen Faktoren aus. Hier sei besonders der stetig wachsende Ressourcenverbrauch genannt, einhergehend mit veränderter land-, wald- und wasserbaulicher Nutzung sowie die zunehmende Zerstückelung der Landschaft.

Auf der besagten Liste der invasiven Arten von EU-weiter Bedeutung stehen neben invasiven Krebsen auch Wirbeltiere wie der Waschbär, der Nutria und die nordamerikanische Schmuckschildkröte.

Die Mitgliedsstaaten haben nun 18 Monate Zeit, für diese schon weit verbreiteten Arten Aktionspläne auf nationaler Ebene sowie Managementmaßnahmen zu entwickeln. Sie sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Umwelt und die heimische Artenvielfalt minimieren. Diese Managementmaßnahmen können sowohl letale wie auch nicht tödliche Maßnahmen enthalten.

Aus Sicht des Tierschutzes ergibt sich nun insbesondere bei der Aufnahme dieser Tiere in menschliche Obhut die Schwierigkeit, dass die Verordnung ausdrücklich jegliches Freisetzen von Exemplaren invasiver gebietsfremder Arten in die Umwelt verbietet. Das BNatSchG aber erlaubt, diese Wildtiere aufzunehmen, wenn es beabsichtigt und möglich ist, sie wieder unverzüglich in die Natur zu entlassen. Einmal mehr stehen sich gesetzliche Vorgaben zum Nachteil des Tierschutzes gegenüber.

Die Aufnahme von Wildtieren ausschließlich mit dem Ziel der dauerhaften Haltung in menschlicher Obhut ist nach Auffassung der LBT in aller Regel nicht tier- und artgerecht.

Die LBT schlägt deshalb bei geeigneten Tierarten - insbesondere bei der Aufnahme und Pflege von Waschbären - die Möglichkeit der Freilassung nach Sterilisation vor und setzt sich stringent dafür ein, dies in zu erstellenden Aktionspläne und Managementmaßnahmen zu übernehmen.

Auch die Frage, ob es seitens von Tierheimen und Auffangstationen künftig noch möglich ist, Tiere der gelisteten Arten an private Personen abzugeben, ist derzeit noch nicht klar. Besonders betroffen wären nach Meinung der LBT vor allem Arten wie die Nordamerikanischen Schmuckschildkröten, die als Heimtier weit verbreitet sind und völlig verantwortungslos von ihren Haltern oft einfach ausgesetzt werden.

Die Frist zur Festlegung und Ausgestaltung wirksamer Managementmaßnahmen gem. Artikel 19 der EU-VO läuft für die nun gelisteten Arten bis Anfang 2018. Die LBT geht davon aus, dass im Jahr 2017 die noch bestehenden Widersprüche und Unklarheiten aufgeklärt werden.

1.2.1.2. Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie zur nationalen Emissionshöchstmengenbegrenzung für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie)

Die vorgeschlagene Richtlinie soll die bestehenden Vorschriften über die jährlichen Höchstmengen für nationale Emissionen (Richtlinie 2001/81/EG) ersetzen. Sie legt neue nationale Verpflichtungen zur Verringerung von Emissionen fest. Ab 2020 bzw. ab 2030 betraf dies die sechs wichtigsten Luftschadstoffe, also für Schwefeldioxid, Stickoxide, flüchtige organische Verbindungen, Ammoniak, Partikel (Feinstaub) und Methan.

Bei den für die Tierhaltung insbesondere relevanten Ammoniakwerten hatte die EU-Kommission ursprünglich eine Reduktion um 39 % geplant. Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments ging darüber mit einem Minus von 46 % noch darüber hinaus.

Die Umweltminister der Europäischen Union haben sich Ende 2016 allerdings für Deutschland auf ein Minderungspotenzial für Ammoniak bis 2030 in der Höhe von 29 % verständigt.

Dies Ziel bleibt mit 29% sehr hoch und es ist zweifelhaft, ob es allein durch technische Maßnahmen zu erreichen ist. So wird auch eine Verringerung der Tierzahlen, insbesondere der Rinder in der landwirtschaftlichen Tierhaltung diskutiert. Zudem, und für den Tierschutz von besonderer Dramatik, steht dabei Tierhaltung insbesondere im Freiland als auch in Ställen mit Auslauf bzw. Außenklimareizen in der Debatte.

Dabei geht man davon aus, dass Auslaufhaltungen zu deutlich mehr Emissionen führen. Dies ist aber wissenschaftlich nicht hinreichend belegt. Denn es spielt natürlich auch eine große Rolle, wie intensiv- oder extensiv Tiere auf einer Außenfläche oder einer Weide, die diesen Namen auch verdient, gehalten werden. Dabei spielt das Grünland als Weideland eine wichtige, schützenswerte Rolle. Man weiß, dass Rinder, die entsprechend gehalten werden eben genau keine „Klimakiller“ sind.

Für einige Haltungssysteme fehlen auch definitiv noch wissenschaftliche Fakten. Dazu zählen auch Außenklimaställe für Schweine. Auch diese bieten den Tieren durch das Angebot von unterschiedlichen Räumen und Flächenbereichen deutlich Reize und Möglichkeiten ihre Verhaltensweisen auch zu leben. So verbessert sich das Wohlbefinden der Tiere, die Haltung ist artgerechter als in geschlossenen, wärmeisolierten Systemen. Eine Abwägung zwischen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen und den Erfordernissen einer artgerechten Tierhaltung ist daher notwendig, kann aber nur erfolgen, wenn die Menge der tatsächlichen Emissionen überhaupt bekannt ist.

Hierzu hat die LBT in 2016 unter anderem mit dem KTBL ein Projekt zur wissenschaftlichen Erhebung von Emissionsdaten in frei belüfteten Schweineställen mit Auslauf angestoßen. Es betrifft konventionelle und ökologisch betriebene Tierhaltungen.

Im Mittelpunkt der Messungen stehen Emissionen wie Ammoniak, Geruch und Staub. Letztlich verschob sich der Beginn des Projektes aus 2016, da aufgrund hoher EU Standards gravierende technische Veränderungen notwendig wurden.

Nach Ansicht der LBT sind valide Zahlen zu den Emissionen in Tierhaltungen mit Auslauf Grundvoraussetzung für jegliche Diskussion über zukünftige gesetzliche Regelungen dazu. Ohne die nötigen Fakten ist eine Debatte über rechtliche Vorschriften nicht zielführend.

1.2.1.3. EU-KOM - Eurobarometer Tierschutz

Am 23.03.2016 veröffentlichte die EU-KOM ihre 2015 durchgeführte EU-Barometer-Umfrage.

Aus ihr geht hervor, dass sich die europäischen Bürger mehr Tierschutz, insbesondere bei der Haltung von Tieren in der Landwirtschaft wünschen. Dabei stand auch der Wunsch nach einer klaren, glaubwürdigen Kennzeichnung für tiergerecht erzeugte Produkte ganz oben auf der Agenda. Im Vergleich zur letzten Umfrage 2006 zeigte sich, dass das Bewusstsein für Tierschutz in allen EU-Ländern gestiegen war. 82 % der Bürger der EU wollten einen besseren Schutz für die Tiere in der Landwirtschaft. Die Ergebnisse sollen in künftigen Positionen der EU-KOM einfließen. Die LBT bezweifelt aber, dass dies zu tatsächlichen Veränderungen führt, da sich die KOM verschiedentlich geäußert hatte, in der kommenden Zeit keine neuen Tierschutzstandards mehr zu erlassen.

1.2.1.4. Konsultation zur Zoo-Richtlinie 1999/22/EC

Zwischen 15.09.2016 und 08.12.2016 lief eine öffentliche Konsultation zur Zoo-Richtlinie 1999/22/EC. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliederstaaten, dass Zoos bestimmte Anforderungen erfüllen und insgesamt einer Genehmigung bedürfen. Nun soll ihre Effektivität und der Wert für die EU geprüft werden. Dabei geht es auch darum, ob die Richtlinie vereinfacht oder überhaupt noch benötigt wird.

Die LBT erwartet das Ergebnis für Ende 2017 mit Spannung. Es gibt nach ihrer Einschätzung viele Möglichkeiten, den Tier- und Artenschutz auch in deutschen Zoos noch zu verbessern und so die EU-Richtlinie mit Leben zu erfüllen.

1.2.1.5. Empfehlungen zum Schutz von Schweinen bezüglich des Kupierverbotes und angemessener Beschäftigungsmaterialien

Am 08.03.2016 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Empfehlung (EU) 2016/336 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren. In dieser erhalten Tierhalter Hilfestellung bei der Risikobewertung, zu Vorsorgemaßnahmen und Erfolgskontrollen, um Schwanzbeißen zu verhindern.

Aus Sicht der LBT ist von besonderer Bedeutung, dass endlich definiert wird, was unter „angemessener Beschäftigung“ zu verstehen ist; die üblichen Eisenketten oder Kunststoffteile reichen eben nicht aus, sondern es muss sich um wühl-, kau-,beweg-, untersuch- und fressbare Materialien handeln.

Bis Ende 2016 gibt die EU nun den Mitgliedsstaaten Zeit, um diese Leitlinien bei allen Beteiligten bekannt zu machen. In 2017 würden dann die EU-Inspektoren beginnen, die Umsetzung zu überprüfen. Ab 2018 soll wohl sanktioniert werden. In Deutschland sind von den Kontrollen vermutlich insbesondere Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen betroffen, da dort die EU vor Jahren die Defizite in Deutschland festgestellt hatte.

Die LBT setzt sich auch insbesondere bei ihren öffentlichen Auftritten stringent dafür ein, dass sich die angemessene Beschäftigung der Schweine auch in Hessen durchsetzt.

1.2.2. Europäisches Parlament

1.2.2.1. Beschwerde gegen „Initiative Tierwohl“

Die Kommission prüfte, ob die deutsche „Initiative Tierwohl“ von Landwirtschaft und Handel gegen EU-Recht verstößt. Es gab ein Beschwerdeschreiben dänischer und niederländischer Schweinehalter. In dem Brief an die Wettbewerbskommissarin beklagten die beiden landwirtschaftlichen Spitzenverbände von Dänemark und den Niederlanden eine Diskriminierung, weil sie in der Anfangsphase nicht an der deutschen Initiative teilnehmen durften.

Bei der gemeinsamen Initiative von Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie und Handel sollen Landwirte einen finanziellen Ausgleich für bessere Haltungsbedingungen der Tiere in den Ställen bekommen. Letztlich wurde die Beschwerde aber abgelehnt. Dabei spielte wohl eine Rolle, dass auch in Deutschland – aufgrund des großen Interesses – viele Betriebe nicht berücksichtigt werden konnten. Tatsache ist, dass die Ansprüche an das Tierwohl, die von teilnehmenden Betrieben erfüllt werden müssen, nur gering sind. Das führte dazu, dass sich die anfangs unterstützenden Tierschutzorganisationen zurückzogen.

1.2.2.2. EU-Parlament - Tiergesundheitsgesetz

Das EU-Parlament und der Rat der EU-Staaten verabschiedeten am 31.03.2016 ein neues EU-Tiergesundheitsgesetz, das bereits zum 20.04.2016 mit einer 5-jährigen Übergangszeit in Kraft trat. Es soll einen einfachen, aber umfassenden Rechtsrahmen für die Überwachung von Tierseuchen bieten.

Die LBT kritisiert, dass nach wie vor die Massentötung von gesunden Tieren als Teil der Seuchenbekämpfung gesehen wird, statt vorhandene Impfstoffe einzusetzen, weitere zu entwickeln oder auch wenigstens obligate Beprobungen der Tiere in umliegenden Beständen zum Nachweis der tatsächlichen Ansteckung statt deren sofortige Tötungen vorzusehen.

1.2.2.3. Transatlantisches Freihandelsabkommen

Während das Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) 2016 zu keinem Abschluss kam und durch die Wahl Donald Trumps eher davon auszugehen ist, dass es auch nicht mehr weiter verhandelt wird, wurde das Abkommen mit Kanada (CETA) bis zum Ende verhandelt und abgeschlossen. Dabei wurde das Abkommen immer wieder verändert, sodass es zu insgesamt 37 ergänzenden Protokollerklärungen kam.

Nun müssen noch das EP und alle Mitgliedsstaaten zustimmen, bevor es in Kraft treten kann. Die LBT fürchtet Nachteile für das europäische Tierschutzniveau. Da die Einfuhr von tierischen Produkten zollfrei erfolgen kann, dürften die Importe steigen und die Preiskämpfe noch stärker werden.

1.2.3. EuGH-Urteile

1.2.3.1. EuGH-Urteil zum Verbot der Tierversuche für Kosmetika

Am 21.09.2016 erging ein wichtiges Urteil zum Verbot der Tierversuche für Kosmetika. Das Inverkehrbringen von Kosmetika ist nach einer Entscheidung des [Europäischen Gerichtshofs \(EuGH\)](#) auch dann verboten, wenn einige Bestandteile durch Tierversuche bestimmt worden sind, weil dies das Drittland so vorschreibt (Urteil vom 21.09.2016, Az.: C-592/14).

Damit stellte der EuGH klar, wie die einschlägige EG-Verordnung 1233/09 auszulegen ist. Die Verordnung schreibt vornehmlich gesundheitliche Standards für die Einfuhr in die EU oder den Vertrieb auf dem EU-Markt vor, indem sie u. a. bestimmte Substanzen verbietet und die Hersteller verpflichtet, einen Sicherheitsbericht für kosmetische Mittel anzufertigen, in dem die maßgeblichen Informationen des Produkts, insbesondere Forschungsergebnisse, enthalten sein müssen.

Daneben untersagt die Verordnung Tierversuche zur Bestimmung von Substanzen und auch den Import solcher Produkte in die EU. Unklar war bislang aber die Auslegung dieses Verbots. Dem reinen Wortlaut nach ist das Inverkehrbringen von Kosmetika nämlich nur dann untersagt, wenn die Tierversuche "zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung" durchgeführt wurden, also um den EU-Standards gerecht zu werden.

Der EuGH betont in seiner Entscheidung, dass die Verordnung darauf abziele, Bedingungen für den Zugang für Kosmetika zum Unionsmarkt festzulegen und zugleich das Wohlergehen der Tiere zu gewährleisten. Soweit Tierversuchsergebnisse bereits im Sicherheitsbericht enthalten sind, also für die Bewertung der Zulässigkeit des Produkts relevant seien, könne stets davon ausgegangen werden, dass es sich um Versuche im Sinne der Verordnung handele. Es komme daher nicht darauf an, ob die Versuche in anderen Ländern Pflicht seien.

Ohnehin spiele der Ort an dem die Versuche durchgeführt werden keine Rolle, so der EuGH. Die Verordnung habe nämlich auch das Ziel, tierversuchsfreie Methoden zu fördern. Auch deswegen dürften die aufgestellten Verbote nicht umgangen werden.

1.2.4. Patentierung von Pflanzen und Tieren

Seit 1992 setzt sich das Land Hessen für ein Verbot der Patentierung von Tieren, Pflanzen und Züchtungsverfahren ein. Zwei Mal wurde auf Initiative der LBT Einspruch gegen konkrete Patente erhoben, in einem dritten Fall schon im Vorfeld Einwände.

1992 war das gegen die erste Patentierung eines Tieres, nämlich der sog. „Krebsmaus“. 2009 stand der nächste besonders einschneidende Fall an, nämlich die Patentierung des ersten landwirtschaftlichen Nutztieres.

Die Patente auf Maus und Schweine sind nur zwei Beispiele von verschiedenen aus Tier- und Pflanzenzucht, die letztlich übliche Zuchtverfahren und die Tiere selbst umfassen. Tiere sind fühlende, leidensfähige Wesen und keine technischen Erfindungen. Patente auf Tiere - auch wenn an ihnen etwas manipuliert oder einfach nur gefunden und markiert wurde - widersprechen jeden Tierschutzgedanken und der christlichen Auffassung vom Tier als Mitgeschöpf. Natürlich sind die Interessen des Erfinders an der Nutzung seiner Erfindung grundsätzlich schützenswert.

Eine Erfindung ist aber eine technische Lösung für ein technisches Problem. Erfindungen müssen insbesondere neu sein, auf einer erfinderischen Leistung beruhen und gewerblich anwendbar sein. Dies trifft aber auf Tiere und Pflanzen einfach nicht zu.

Europa steht längst am Wendepunkt und ist nach Auffassung der LBT dringend gehalten, die Europäischen Patentrichtlinien zu konkretisieren und so die zu weite Auslegungspraxis des Patentamtes zu beenden.

Am 27.03.2015 hat das das EPA dann endgültig über die Patente auf Tomaten und Brokkoli (G2 / 12 und G2 /13) entschieden.

Die Große Beschwerdekammer des Amtes stellte klar, dass Patente auf Pflanzen und Tiere, die konventionell gezüchtet sind, weiterhin erteilt werden dürfen - obwohl laut Gesetz die Patentierung von Verfahren zur konventionellen Züchtung verboten ist. Diese in sich äußerst widersprüchliche Entscheidung war eine seit langem erwartete Grundsatzentscheidung.

Als Konsequenz aus dem Urteil änderte die Kommission aber nicht etwa die Richtlinie sondern veröffentlichte am 13.12.2016 eine Erklärung zur Auslegung der Biopatent Richtlinie, 98/44/EG. Danach sollten Tiere und Pflanzen, die aus konventioneller Züchtungsverfahren stammen, nicht patentiert werden können.

Aus Sicht der LBT reicht eine solche Erklärung aber nicht aus. Es bleibt dahin gestellt, ob diese Erklärung des Patentamtes zu einer Veränderung seiner Politik bringen wird. Hier sind erhebliche Zweifel erlaubt.

Deshalb spricht sich die LBT dafür aus, eine Überprüfung des Finanzierungsmodells des Europäischen Patentamtes, das durch die Patentvergabe seine Mittel erhält, durchzuführen und der Großen Beschwerdekammer echte Unabhängigkeit zuzugestehen.

1.2.5. Europäischer Rat – Debatte über Tiertransporte

Anlässlich des Rates Landwirtschaft und Fischerei am 14.11.2016 rief eine Länderkoalition unter schwedischer Führung mit Unterstützung von AUT, BEL, DNK, DEU und NDL die Kommission dazu auf, die Gesetzesvorschriften im Tierschutz bei Transporten zu verschärfen und deren Durchsetzung sicherzustellen. Strengere Vorschriften zum Schutz der Tiere seien erforderlich, unter anderem bei der Transportdauer, dem zur Verfügung zu stellenden Platz, den Fütterungs- und Tränkeintervallen für die verschiedenen Arten, ebenso wie bei dem Transport bei hohen Temperaturen. Die Minister betonten die Wichtigkeit dieser Forderung. Demgegenüber plädierten sowohl einige andere Mitgliedstaaten als auch die Kommission dafür, anstelle strengerer Vorschriften die bestehenden Regelungen besser durchzusetzen. Die KOM rief die Mitgliedstaaten dazu auf, sämtliche Möglichkeiten des aktuellen Gesetzesrahmens nach Richtlinie EG 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport zu nutzen.

Die LBT vertritt die Auffassung, dass es beides geben muss: Zum einen gilt es natürlich den Vollzug EU-weit zu verbessern. Zum anderen ist es notwendig, dort Bestimmungen zu verändern, wo der Vollzug fehlende Möglichkeiten aufzeigt. Gerade die Durchführung von Tiertransporten bei hohen Temperaturen ist zu Recht umstritten.

1.3. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE

1.3.1. Bundesrats-Entschließung Wildtiere im Zirkus

Wie in vielen Jahresberichten ausführlich dargestellt, ist das Thema Wildtierhaltung in Zirkussen schon sehr lange ein von Hessen stark geprägtes Thema.

Nach angenommenen Entschließungsanträgen im Bundesrat in 2003 und 2011 hat es in 2016 den nunmehr dritten Anlauf auf Initiative Hessens gegeben. Mit Beschluss vom 18.03.2016 (Drs. 78/16) fordert der Bundesrat erneut die Bundesregierung auf, sich für ein Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus einzusetzen.

Auch in diesem Antrag ging es allein um ein Verbot von Elefanten, Affen, Bären, Giraffen, Nilpferde und Nashörnern. Für bereits vorhandene Tiere soll unter Berücksichtigung deren Lebensdauer eine Übergangsfrist vorgesehen werden, allerdings nur, sofern sie keine offensichtlichen Verhaltensstörungen zeigen. Darüber hinaus fordert der Bundesrat darin endlich eine Rechtsverordnung gem. § 2a TierSchG zu erlassen, die die Anforderungen an die Haltung von Tierarten, die an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden, regelt, sowie betont die Notwendigkeit eines festen (Winter)quartiers das nach seiner Größe und Ausstattung für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht.

Bis Ende 2016 wurde – wie erwartet – seitens des BMEL dazu nichts weiter veranlasst. Die LBT hat daher dem zuständigen Referat Tierschutz auf dessen Bitte noch einmal alle „Rohunterlagen“ für die Initiative wie wissenschaftliche Arbeiten und vor allem klärende Gerichtsurteile zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf das Verhalten des Bundes zu diesem Thema während der letzten Jahre geht die LBT inzwischen davon aus, dass der Bund schlicht und ergreifend das Ableben oder die Abgabe aller Tiere der benannten Arten aus Alters- oder sonstigen Gründen aus den Zirkusbetrieben abwartet. Die Entwicklungen im vergangenen Jahr hierzu sind in Kapitel 2.3.1 näher ausgeführt. Da deutsche Zirkusse für ihre alten oder aufgrund von Krankheiten oder Verschleiß nicht mehr im Reisebetrieb zu haltenden Wildtiere in der Regel über keinen

Altersruhesitz verfügen, werden dafür dann die Auffangstationen von Tierschutzorganisationen oder Zoos in Anspruch genommen.

1.3.2. Bundesratsentschließung Verbot der Anbindehaltung

Die LBT setzt sich seit Jahren für die Beendigung der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern ein.

Die ganzjährige Anbindehaltung ist definitiv nicht als tiergerechtes Haltungssystem zu werten und ist u. a. für biologisch wirtschaftende Betriebe mittlerweile verboten.

Sie erlaubt den Tieren keinerlei Fortbewegung, erschwert den Kühen das Abliegen und Aufstehen wegen der Fixierung und des knapp ausreichenden Platzangebotes und schränkt auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten (z. B. Körperpflege, Thermoregulation), Erkundungsverhalten oder auch Sozialverhalten (z. B. Gruppenbildung) entweder stark ein oder verhindert die Ausübung gänzlich. Auch bei der Betrachtung der Tiergesundheit weist alles darauf hin, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Weidegang deutlich weniger Krankheiten wie z. B. Lahmheiten und Klauenerkrankungen auftreten.

Wenn Grundverhaltenskreise wie artgerechte Bewegung gar nicht mehr ausgeübt werden können und somit Grundbedürfnisse anhaltend zurückgedrängt werden, leiden Tiere erheblich. Dies stellte nicht nur die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Legehennenhaltung in Käfigen schon vor längerer Zeit fest. Im Falle der ganzjährigen Anbindehaltung werden sogar mehrere Verhaltenskreise unterdrückt. Auch inzwischen beurteilen die ersten Gerichte dies dementsprechend gleich. Das niedersächsische OVG Lüneburg bestätigte am 26.10.2012 in 2. Instanz eine amtstierärztliche Verbotsverfügung. Die LBT initiierte eine Bundesratsinitiative.

Der Entwurf wurde auch am Runden Tisch diskutiert und rasch von einer großen Mehrheit unterstützt. Zuletzt stimmte der Runde Tisch einstimmig für das Einbringen einer solchen Initiative. Dem Votum folgte die Hessische Landesregierung.

In der 831. Ausschusssitzung am 30.11.2015 wurde der Antrag dann allerdings wegen weiterem Beratungsbedarf vertagt.

Der Bundesrat hat dann in seiner 944. Sitzung am 22.04.2016 die Initiative behandelt und die ganzjährige Anbindehaltung als nicht tiergerechtes Haltungssystem abgelehnt (Drs. 187/16). Ein Verbot mit 12-jähriger Übergangsfrist sollte eingeführt werden.

Bereits am 03.06.2017 berichtete das Bayrische Landwirtschaftliche Wochenblatt von der ablehnenden Haltung des Bundeslandwirtschaftsministers dazu. Die Unterrichtung zur Drs. 187/16 der Bundesregierung wurde am 15.07.2016 veröffentlicht. Zwar ist die

Bundesregierung auch der Auffassung, dass die ganzjährige Anbindehaltung langfristig nicht mehr praktiziert werden sollte, aber sie vermissten bei dem Antrag „Aussagen über die wirtschaftlichen Auswirkungen“ eines solchen Verbotes.

Aus Sicht der LBT ist diese Forderung vor dem Hintergrund, dass die Gebäude, in denen sich diese Haltungen befinden, schon vor Jahrzehnten abgeschrieben wurden und es zur Tierschutzwidrigkeit geltende Rechtsprechung gibt, doch verwunderlich.

Die LBT geht davon aus, dass der Bund eine solche Untersuchung, da er diese für nötig hält, nun auch unverzüglich in Auftrag gibt.

Die Ablehnung des Antrages passt sich aber nahtlos in die Untätigkeit des Bundeslandwirtschaftsministers in Tierschutzbelangen ein.

Seine noch im Januar 2016 selbst propagierte Einführung eines Sachkundenachweises für landwirtschaftliche Tierhalter, die der eigens von ihm berufene Kompetenzkreis Tierschutz forderte, widerrief er am 03.06.2017.

1.3.3. Kompetenzkreis Tierwohl

Der am 06.10.2014 vom zuständigen Bundesminister Schmidt berufene „Kompetenzkreis Tierwohl“ sollte die Umsetzung der Tierwohl-Initiative „Eine Frage der Haltung – neue Wege für mehr Tierwohl“ für den Bereich Nutztiere begleiten.

Schon am 22.01.2015 lieferte er seine ersten Empfehlungen ab, drei weitere folgten im Laufe des Jahres 2015. In 2016 folgte noch eine weitere Empfehlung.

Insbesondere empfahl der Expertenkreis eine Koordinierung aller Länderinitiativen, begrüßte das Ziel, nicht kurative Eingriffe bei Nutztieren zügig zu beenden (mit Ausnahme des Bauernverbandes). Dabei ging er von konkreten Fristen und messbaren Schritten für freiwillige Vereinbarungen aus. Auch äußerte er sich positiv zu dem auch von Hessen seit vielen Jahren vergeblich geforderten Prüf- und Zulassungsverfahren für Stallhaltungssysteme.

Auch hielt er die Entwicklung einheitlicher Kriterien für eine flächendeckende Bewertung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung und einen gemeinsamen nationalen Tierschutzplan von Bund und Ländern für wichtig. Zudem wurde der Bund aufgefordert, falls freiwillige Übereinkünfte nicht fruchten, auch neue Gesetze oder Verordnungen zu schaffen. Beim Ausstieg aus dem Kupieren der Schwänze von Ferkeln oder Schnäbeln von Legehennen sahen seine Mitglieder die Notwendigkeit, betriebsindividuelle Lösungen zu suchen.

Diese Beschlüsse begrüßt die LBT ausdrücklich, da gerade der Ausstieg aus der rechtswidrigen Anpassung von Tieren an ihre Haltungssysteme überfällig ist.

Am 14.09.2016 veröffentlichte der Kompetenzkreis dann seinen Abschlussbericht, in dem die Empfehlungen nochmals zusammengefasst wurden.

Es bleibt aus Sicht der LBT nun abzuwarten, welche Punkte der Bundeslandwirtschaftsminister tatsächlich umsetzen wird.

Immerhin hat er Ende 2016 eine Stabsstelle für eine nationale Nutztierstrategie in seinem Ministerium eingerichtet. Da am 24.09.2017 die Bundestagswahl stattfinden wird, ist es aber nicht anzunehmen, dass der Minister bis dahin noch tiefere Ergebnisse des von ihm selbst berufenen Kreises in die Praxis bringen wird.

1.3.4. Ausstieg aus den kurativen Eingriffen an Nutztieren

Nach dem der Bund viele Jahre lang die Anpassung der Tiere an die landwirtschaftliche Tierhaltung durch operative Eingriffe akzeptierte, unterzeichnete der Bundeslandwirtschaftsminister am 09.07.2015 eine Vereinbarung mit der Geflügelwirtschaft zum Ausstieg aus dem Kupieren der Schnäbel von Legehennen.

Mit der Vereinbarung verpflichtet sich die Geflügelwirtschaft ab dem 01.08.2016 keine Schnäbel mehr zu kürzen und ab dem 01.01.2017 auf die Einstellung von schnabelgekürzten Junghennen zu verzichten. Unterzeichner sind der Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e. V., der Bundesverband Deutsches Ei e. V. sowie der Verband Deutscher Putenerzeuger e. V.. Zudem strebt die Geflügelwirtschaft auch einen Verzicht auf das Kürzen der Schnäbel von Putenhennen an. Hierfür ist angesichts noch unvollständiger wissenschaftlicher Erkenntnisse jedoch eine in der Vereinbarung definierte Prüf- und Evaluierungsphase unabdingbare Voraussetzung.

Federpicken ist ein multifaktorielles Geschehen. Für Legehennen liegen bereits viele Erkenntnisse über die zugrunde liegenden Mechanismen und Risikofaktoren vor. So spielt auch mangelnde Beschäftigung eine Rolle.

Die LBT hatte bereits 2014 Fortbildungsangebote für Amtstierärzte in diesem Bereich begonnen und solche auch 2015 und 2016 für Legehennenhalter angeboten.

Die sachkundige Gefiederbeurteilung macht es erst möglich, gekonnt einzugreifen, sobald Federpicken auftritt.

Deutschlandweit fehlen nach Auffassung der LBT im übrigen Sachverständige, die als Multiplikatoren für Schulungen und Betriebsberatungen zur Verfügung stehen. Deshalb fürchtet die LBT, dass zur Regulierung in vielen Betrieben das Licht in den Ställen gedimmt werden könnte. Dunkelheit macht die Tiere ruhiger. Keinesfalls darf aber dieser Weg ein Tierschutzproblem durch das andere ersetzt werden.

Die Situation beim Kürzen der Schwänze bei Ferkeln ist noch komplexer. Einige Erkenntnisse fehlen hier noch zu einem stringenten Ausstieg. Auch zu diesem Bereich initiierte die LBT in 2016 Fortbildungen.

Eine alleinige Begründung der Verhaltensstörung mit „Haltungsmängel“ beschreibt die Wirklichkeit nur unzureichend und entspricht nicht den Gegebenheiten in den schweinehaltenden Betrieben. Es müssen beispielsweise auch Aspekte von bedarfsgerechter und qualitativ hochwertiger Fütterung, geeigneter und vor allem ausreichender Tränkung, betriebsindividuellem Gesundheitsstatus und der Genetik berücksichtigt werden.

1.3.5. Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration

Der gesetzliche Ausstieg aus der betäubungslosen Ferkelkastration ist in Deutschland für 2019 festgelegt. 2015 kam aber seitens des Handels Bewegung in die nicht verstummende Debatte.

Die ersten deutschen Handelsunternehmen wollen schon weit vor der gesetzlichen Verbotsfrist ab 2019 aussteigen. Es ist damit zu rechnen, dass andere Unternehmen dem Beispiel folgen: Den Anfang machte Edeka Südwest bereits im letzten Jahr mit der Ankündigung, in ihrem Gutfleisch-Programm bis Ende 2017 auf die chirurgische Kastration der Ferkel zu verzichten. Aldi Süd gab in diesem Frühjahr bekannt, ab 2017 ebenfalls kein Fleisch mehr von unbetäubt kastrierten Schweinen zu akzeptieren. Und auch die REWE Group erklärte ab 01.01.2017 bei ihren Eigenmarken kein Frischfleisch mehr anzubieten, das von betäubungslos kastrierten Schweinen stammt. In der Folge akzeptierte die REWE Group alle am Markt zugelassenen, praktikablen Alternativen hierzu, d. h. Fleisch von Sauen, Ebern, betäubten Kastraten sowie von Schweinen, die gegen Ebergeruch geimpft wurden. Die LBT begrüßt diese Entwicklung, da aus ihrer Sicht insbesondere auch mit der Impfung eine schon lang im Ausland angewandte tierschutzgerechte Alternative zur betäubungslosen Kastration vorliegt.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass die inzwischen verfügbaren drei Alternativen sofort einen Beitrag zu mehr Tierwohl leisten können. Bei der Ebermast und der Impfung gegen Ebergeruch kann sogar gänzlich auf den chirurgischen Eingriff verzichtet werden.

1.3.6. Urteile auf Bundesebene

1.3.6.1. Bundesverfassungsgericht bestätigt Verbot des Sex mit Tieren

Am 18.02.2016 bestätigte das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zum Sex mit Tieren im Tierschutzgesetz (1 BvR 1864/149). Es führte aus, dass der Schutz der Tiere Vorrang habe vor dem sexuellen Selbstbestimmungsrecht der Kläger. Dem Beschluss zufolge müsse der Einzelne staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit ergriffen würden. Der Schutz des Wohlbefindens von Tieren vor „artwidrigen sexuellen Übergriffen“ sei ein solch „legitimes Ziel“.

Die LBT begrüßt das Urteil. Sie hatte sich, als eine der ersten und wenigen Personen über Jahre für ein solches Verbot stark gemacht und auch in konkreten Fällen missbrauchte Hunde für Gerichtsverfahren begutachtet.

1.3.6.2. Vermittlung herrenloser Hunde auf dem Ausland

Mit Urteil vom 07.07.2016 (BVerwG 3 C 23.15) hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig abschließend über die Klage eines Tierschutzvereins entschieden, der die europarechtlichen Bestimmungen über den Schutz von Tieren beim Transport und die tierseuchenrechtliche Anzeigepflicht nach der BmTierSSchV auf die von ihm organisierte Vermittlung von herrenlosen Hunden aus dem europäischen Ausland nicht anwenden wollte.

Der klagende Verein bringt Hunde nach Deutschland und gibt sie gegen eine sogenannte Schutzgebühr an private Halter ab. Das Gericht hat nun klar gestellt, dass es sich hierbei um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 handelt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt demnach schon dann vor, wenn die Tiere gegen ein grundsätzlich kostendeckendes Entgelt abgegeben werden; eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Erlaubnis für diese Tätigkeit hatte sich die Sache allerdings zwischenzeitlich durch die Änderung des Tierschutzgesetzes erledigt. Es enthält inzwischen eine spezielle Erlaubnispflicht für die Verbringung von Tieren zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt.

1.3.6.3. Beschluss des BVerwG zum OVG Urteil Sachsen-Anhalt zur Beschaffenheit von Kastenständen bei Sauen

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hatte die Klage eines Sauenhalters mit Urteil vom 24.11.2015 abgewiesen (Az: 3 L 386/14) und in aller Deutlichkeit betont, dass

es nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV in einem Kastenstand gehaltenen Schweinen möglich sein muss, jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde seitens des Halters Beschwerde eingelegt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 08.11.2016 (Az: 3 B 11.16) mit folgender Begründung zurückgewiesen. „Die zur Auslegung von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV aufgeworfenen Rechtsfragen lassen sich ohne weiteres beantworten und bedürfen nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Die Vorschrift formuliert Mindestbedingungen, die der Verordnungsgeber zum Schutz der Tiere für unerlässlich gehalten hat, und gilt individuell für jedes in einem Kastenstand gehaltene Schwein. Es muss jedem Schwein entsprechend seiner Größe möglich sein, jederzeit ungehindert in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ruhen. Unzulässig ist damit insbesondere eine Kastenstandhaltung, bei der ein Schwein seine Gliedmaßen in einen benachbarten Kastenstand hineinstrecken muss, daran aber zumindest zeitweise durch ein dort befindliches Schwein gehindert sein kann.“

Die LBT begrüßt ausdrücklich die Haltung des Bundesverwaltungsgerichtes und dankt auch ausdrücklich den Behörden in Sachsen Anhalt, die in diesem Fall klare Rechtsbrüche als solche benannt haben.

Die zentrale Frage in dem Verfahren war demnach, ob Sauen, die in Deutschland üblicherweise über Wochen nach dem Besamen bewegungsunfähig in kleinen Kastenständen gehalten werden, zumindest die Möglichkeit zusteht, artgemäß zu schlafen und zu ruhen. Dies schließt ein, dass das Tier auch so viel Platz hat, um nirgends anzustoßen.

Bereits 1999 hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Legehennenhaltung das artgemäße Schlafen und Ruhen für essentiell und von grundlegender Bedeutung erklärt.

Das BVerwG hat somit deutlich gemacht, dass es hier kein Ermessen gibt. Das Verhältnis zwischen der Größe des Tieres und dem Kastenstand muss das ungestörte Liegen möglich machen. Gegebenenfalls muss der Betriebsinhaber in unternehmerischer Verantwortung umbauen.

Nach Auffassung der LBT gilt es aber jetzt endlich, die Ausgestaltung der in Deutschland üblichen landwirtschaftlichen Schweinehaltung komplett zu überdenken.

In anderen europäischen Ländern sind die tiergerechte Gruppenhaltung, ein Verzicht auf lange Fixierung nach dem Besamen und auch die freie Abferkelung ohne Fixierung der Tiere durchaus schon üblich.

Die LBT fordert deshalb die hessische Landesregierung und den Bund auf, endlich offen über eine Agrarwende zu diskutieren. Hierfür sind für die Tierhaltung klare Endziele festzulegen, die die natürlichen Verhaltensweisen nicht mehr unangemessen zurückdrängen. Nur so kann das Tierwohl grundlegend verbessert und von Tierhaltern letztlich rechtssicher geplant werden.

1.3.6.4. OVG Nordrhein-Westfalen – Tötung männlicher Eintagsküken der Legehennenrassen mit vernünftigem Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG

Das OVG NRW hat am 20.05.2016 in zwei Verfahren entschieden, dass das Töten männlicher Eintagsküken aus Legehennenrassen in Brütereien nicht gegen das Tierschutzgesetz verstößt.

In der Vorgeschichte hatten die Kreise auf Weisung des nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsministeriums die bislang übliche Praxis der Tötung der Tiere untersagt. Die Betreiber hatten gegen die Untersagungsverfügungen geklagt. In 2015 gab das VG Minden den Klagen der Betreiber statt, worauf hin die beiden Kreise Gütersloh und Paderborn gegen die Urteile Berufung einlegten. Diese wurden nun vom OVG zurückgewiesen.

Es ging im Verfahren um das Vorliegen eines vernünftigen Grundes bzw. um die Abwägung der Belange des (ethischen) Tierschutzes und den dem gegenüberstehenden menschlichen Nutzungsinteressen. Keinem der Belange dürfe demnach ein strikter Vorrang eingeräumt werden. Ein vernünftiger Grund im Sinne des Gesetzes läge vor, da die Aufzucht der männlichen Küken im Widerspruch zum erreichten Stand der Zucht und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stünde. Die Aufzucht der ausgebrüteten männlichen Küken aus einer Legehennenrasse sei für die Brütereien mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und die technischen Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei innerhalb der ersten Bebrütungstage seien noch nicht praxistauglich.

Über die Zulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht war bis Ende 2016 noch nicht entschieden.

In Hessens einziger – aber bundesweit bedeutender – Brüterei wurde auf Initiative der LBT bereits in 2014 die Tötung per rechtskräftiger Verfügung untersagt, so dass hier sämtlichen Klagen aus dem Weg gegangen werden konnte. Die Brüterei wurde u. a. dazu verpflichtet, die in Entwicklung befindliche technische Alternativmethode (Geschlechtsbestimmung im Ei) sobald diese tatsächlich zu erwerben ist, unverzüglich zu installieren.

Damit kann wohl frühestens 2018 gerechnet werden.

Die Erforschung und Entwicklung dieser Alternative wurde 2004 von der LBT initiiert und vom Land Hessen immer wieder finanziell unterstützt. Sie zielt darauf ab, die

Geschlechtsbestimmung im Ei nach wenigen Tagen der Bebrütung vorzunehmen, so dass die männlichen Küken nicht ausgebrütet werden.

Parallel dazu propagiert die LBT aber auch die Züchtung sogenannter Zweinutzungsrasen, die insbesondere für den Bereich der Biolandwirtschaft von größter Bedeutung ist. Dabei legen die Tiere, wie früher, weniger Eier, können aber auch für die Mast genutzt werden.

1.3.6.5. Oberverwaltungsgericht Magdeburg – Nichtzulassung der Berufung des Schweineproduzenten / Bestätigung des Tierhalteverbotes

Ein niederländischer Schweineproduzent, einer der größten Schweineproduzenten Europas, erzeugt 1,5 Millionen Ferkel allein in Deutschland. Bereits im Dezember 2014 hatte das zuständige Veterinäramt gegen ihn ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot ausgesprochen. Das Verwaltungsgericht Magdeburg lehnte den Eilantrag des niederländischen Schweinehalters ab.

Zunächst wurde im März 2015 wegen des Verdachts auf gravierende Tierschutzverstöße eine groß angelegte Razzia mit Polizei und externen Gutachtern in einer Thüringer Schweinezucht durchgeführt; das folgende Tierhaltungsverbot hielt allerdings nicht vor dem OVG Sachsen-Anhalt; im Juni 2015 folgte die nächste Durchsuchung eines Zuchtbetriebes des gleichen Halters in Baden-Württemberg.

Neben dem oben erwähnten Rechtsstreit um die Breite der Kastenstände wurde parallel in Magdeburg das erteilte Berufsverbot verhandelt und vom VG Magdeburg schließlich bestätigt (Az: 1A 1198/14). Den Antrag auf Berufung hatte letztendlich der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 04.11.2016 abgelehnt, sodass das Tierhalteverbot rechtskräftig wurde.

Die LBT begrüßt auch dieses Urteil ausdrücklich, wohl wissend, dass die Betriebe unter anderen Verantwortlichen – hoffentlich endlich besser weiterbetrieben werden.

1.3.7 Kennzeichnung von tierfreundlichen erzeugten Produkten

Nachdem sich der Bund viele Jahre der Forderung von Tier- und Verbraucherschutz nach einer verbindlichen klaren einheitlichen Kennzeichnung von tierischen Agrarprodukten widersetzt hatte und statt dessen auf freiwillige private Label setzte, änderte er endlich im Januar 2016 seine Haltung. Bundeslandwirtschaftsminister Schmidt versprach, eine solche Kennzeichnung wenigstens prüfen zu lassen. Dabei hatte Baden-Württemberg bereits konkrete Vorstellungen auf den Tisch gelegt. Fleisch solle analog zu Schaleneiern mit den

Ziffern 0 - 3 gekennzeichnet werden. Dabei sollen die „3“ für die Einhaltung der rechtlichen Mindeststandards, die „2“ für mehr Platz im Stall sowie erhöhte Anforderungen an die Haltungseinrichtung, die „1“ für zusätzlich Auslauf ins Freie und die „0“ für Bioware stehen.

Die LBT unterstützt diesen längst überfälligen Vorschlag, glaubt aber noch nicht an eine Umsetzung durch den Bund. Dieser hat ja noch nicht einmal für loses Fleisch die Möglichkeit einer Kennzeichnung nach Herkunftsland umgesetzt, um den Verbraucher in die Lage zu versetzen, Fleisch zu erkennen, das wenigstens unter deutschen Mindesttierschutzstandards erzeugt wurde.

Aus Sicht der LBT ist es aber dabei von grundlegender Bedeutung, dass das Label verbindlich und nicht nur freiwillig ist. Auch die Verbraucherzentralen forderten am 13.01.2016 eine solche Kennzeichnung.

1.4. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Landesebene

1.4.1. Koalitionsvereinbarungen der Hessischen Landesregierung

Tatsächlich arbeitet die hessische Regierung Schritt für Schritt die in den Koalitionsvereinbarungen beschlossenen Punkte ab.

So wurden 2015 „Stiftungsprofessuren für RRR“ ausgeschrieben, die „Tierschutzstiftung“ wurde ins Leben gerufen und auch der Runde Tisch „Nachhaltige Landwirtschaft – Tierwohl in der Landwirtschaft“ gegründet.

Der betriebsindividuelle Ausstieg der Landwirte aus dem gesetzeswidrig flächendeckenden Kupieren der Schwänze von Schweinen und Schnäbeln von Legehennen wurde auch auf Initiative der LBT durch drei neue Stellen in der Beratung und durch zusätzliche Mittel für Schulungen von Tierhaltern und Amtstierärzten angestoßen.

Der Vorschlag der LBT einer neuerlichen Bundesratsinitiative für ein Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus wurde genauso aufgegriffen wie Vorstöße zu Qualzucht in der Agrarministerkonferenz. Von besonderer Bedeutung ist auch eine Bundesratsinitiative zum Verbot ganzjähriger Anbindehaltung von Rindern, die ausdrücklich vom Runden Tisch unterstützt wurde.

2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN

2.1. Haus- und Heimtiere

2.1.1. Katzen – Unfruchtbarmachen von freilaufenden und verwilderten Katzen

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist der neu eingefügte § 13b TierSchG am 13.07.2013 in Kraft getreten. Durch § 13b TierSchG sind die Landesregierungen ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten zu ergreifen und insbesondere den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten sowie eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halter solcher Katzen einzuführen, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.

Die Hessische Landesregierung ist dieser Ermächtigung gefolgt und hat die Kompetenzen durch Delegationsverordnung vom 24.04.2015 auf die Gemeinden und kreisfreien Städte übertragen. Die Städte und Gemeinden, bei denen die Tierschutzproblematik besteht und entsprechender Handlungsbedarf gesehen wird, sind somit in die Lage versetzt worden, die notwendigen Regelungen für ihr Gebiet treffen zu können.

Bis zum Ende 2016 sind nach Kenntnis der LBT in den Kommunen Darmstadt, Borken, Viernheim, Homberg (Efze), Melsungen, Malsfeld, Morschen, Spangenberg und Mörfelden-Walldorf sogenannte § 13b-Verordnungen erlassen worden.

Aber auch außerhessische Großstädte wie bspw. Essen und Erfurt entschlossen sich 2016 zu diesem Schritt – wie bundesweit mittlerweile über 360 Städte und Gemeinden (Quelle: <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/info-katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht.html> – Stand 05.12.2016). Sie alle haben Regelungen auf ordnungsrechtlicher Ebene oder auf Basis von Zuständigkeitsverordnungen der Länder nach § 13b Tierschutzgesetz verfasst.

Ausgerechnet die Stadt Kassel, die seit nunmehr drei Jahren immer wieder geplant hatte, eine Katzenschutzverordnung zu erlassen, sah 2016 leider aufgrund des Votums ihres Oberbürgermeisters davon ab.

Als Argumente führte der Oberbürgermeister Zweifel an der Rechtmäßigkeit und ein damit verbundenes Prozessrisiko einer solchen Verordnung an; damit kippte er im Rechtsausschuss der Stadt im November 2016 die bis dato geplante Verordnung. Die LBT kann diese – doch überraschende- Wende in Kassel nicht nachvollziehen, da sowohl der Bund, wie auch bundesweit viele Städte und Gemeinden, zu einer anderen juristischen Einschätzung und Auffassung kommen.

Nach den bisherigen Erfahrungen in den Städten und Kommunen, die eine Katzenschutzverordnung eingeführt haben, gab es zudem bisher keine einzige gerichtliche Auseinandersetzung. Belegt ist aber, dass sich mittelfristig die Anzahl der aufzunehmenden Katzen, insbesondere der zu versorgenden Welpen, in den örtlichen Tierheimen reduzierte. Dadurch konnten diese spürbar entlastet werden. Es erschließt sich der LBT deshalb nicht, wieso Kommunen diesen Schritt nicht gehen.

2.1.2. Qualzucht

Nachdem viele Jahre lang das Thema Qualzucht insbesondere auf Initiative der LBT vornehmlich in Hessen diskutiert und Fälle geahndet wurden, nahm sich inzwischen endlich auch die Tierärzteschaft intensiver des Themas an.

Auf dem Tierärztetag 2016 beschäftigte sich der Arbeitskreis 1, dem auch die LBT angehörte, mit dem Thema und nahm sich neben intensiver Aufklärung der Öffentlichkeit auch vor, eine vollständige (aktuelle) Liste von bekannten Qualzuchten von Hunden, Katzen und Kleinsäugetieren zu erstellen.

Während verschiedenste Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit bis Ende 2016 umgesetzt wurden, ist die Liste der Qualzucht-Merkmale noch nicht veröffentlicht.

Die LBT hofft, dass die Tierärzteschaft tatsächlich rasch eine aktuelle Liste vorlegt, die das nun schon ältere Gutachten des Bundes ergänzt. Das könnte dem seit 1986 im Gesetz befindlichen Verbot neuer Schwung bringen und vielleicht endlich zu einem flächendeckenden Vollzug zu kommen.

Das am 02.06.1999 vom damaligen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) – jetzt Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) – herausgegebene Gutachten ist nämlich nicht mehr in allen Punkten auf dem neusten Stand und es fehlen neuere, dem aktuellen Wissenstand angepassten Qualzuchtmerkmale in dem Gutachten. Dennoch sind natürlich verschiedene Zuchtmerkmale nach wie vor als Qualzuchtmerkmale aktuell wie z. B. die Merkmale Brachycephalie bei Hund und Katze, Haubenbildung bei Enten, Kippohrigkeit oder Haarlosigkeit bei Katzen, etc.

Tatsächlich kommt es aber sogar immer wieder zu Züchtungen, die man lange überwunden glaubte. In einem nordhessischen Fall wurden 2016 reinerbiger Merle-Hunde gezogen. Dagegen ging das zuständige nordhessische Veterinäramt mit Unterstützung der LBT unverzüglich vor.

Das Thema „Qualzucht“ ist für die LBT einer der Prüfsteine für angemessenen Vollzug. Das Tierschutzgesetz findet auch in diesem Bereich keine breite Anwendung. Das Vollzugsdefizit

in einem Bereich, der nicht mal ökonomisch eine Rolle spielt, ist nach Auffassung der LBT so nicht hinnehmbar und beschämend.

Auch ist es aus Sicht der LBT inakzeptabel, dass der gesamte Bereich der Tiere in landwirtschaftlicher Produktion vom Bund komplett von der Qualzuchtdebatte ausgenommen wird – obgleich es dazu klare wissenschaftliche Belege gibt. Deshalb initiierte die LBT 2016 einen Antrag des Landes Hessen für die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) mit dem Ziel sowohl das vorhandene Qualzuchtgutachten zu aktualisieren, wie auch die landwirtschaftlichen Tiere einzubeziehen. Er wurde am im April 2016 von der VSMK angenommen.

2.1.3. Einzelfälle

Im Falle der mittelhessischen Hundehaltung, deren Hunde die LBT 2015 begutachtet hatte, wurde am 05.01.2016 mit folgenden Verurteilungen abgeschlossen:

Die 20-jährige Angeklagte erhielt eine Verwarnung und 60 Stunden Sozialarbeit. Der eine Angeklagte eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr auf 4 Jahre Bewährung. Der andere Angeklagte eine Geldstrafe von 1.400 Euro und ein 3-jähriges Tierhalteverbot. Damit durfte in der Familie, die immer wieder tierschutzrechtlich auffiel, nunmehr niemand mehr Hunde halten.

2.2. Pferde

2.2.1. Einzelfall Pferde – eine Pferdehaltung in Nordhessen

Ein nordhessisches Veterinäramt bat um gutachterliche Stellungnahme zu einer Pferdezucht und -haltung. Die Tierhaltung war schon in der Vergangenheit immer wieder aufgefallen.

Die Besichtigung der 42 Pferde fand am 01.09.2016 statt. Es zeigten sich erhebliche Mängel in der Betreuung und Pflege der Tiere. Insbesondere die Hufpflege, aber auch die Tränkung und Fütterung waren betroffen. Von besonderer Bedeutung war aber auch, dass viele der Pferde anscheinend keinen täglichen freien Auslauf und dadurch Verhaltensänderungen hatten. Das Fehlen des ungehinderten Auslaufes wurde in den letzten Jahren von verschiedenen Gerichten als unverhältnismäßiges Zurückdrängen des bei Pferden so wichtigen Bewegungsverhaltens gewertet und als erhebliche Leiden eingestuft. Leider gibt es aber immer noch Pferdehalter, die noch nicht erkannt haben, wie wichtig freie Bewegung für Pferde ist und glauben, dass Reiten und Fahren für Pferde als Bewegung ausreichen würde.

Im Falle des nordhessischen Pferdehalters wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben. 2016 gab es dazu noch keine juristische Klärung.

2.3. WILDTIERE

2.3.1. Wildtiere im Zirkus

Das Thema Wildtierhaltung in Zirkussen ist und bleibt ein von Hessen stark geprägtes Thema. Die Bundesratsbeschlüsse aus 2003 (BR-Drs. 595/03) und aus 2011 (BR-Drs. 565/11), bei denen es unter anderem um ein Haltungsverbot lediglich für bestimmte Wildtiere ging, wurden entweder seitens des Bundestages abgelehnt (Drs. 17/8160) oder es wurden seitens des zuständigen Bundesministeriums verfassungsrechtliche und sonstige Bedenken dagegen angemeldet.

Im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes zu § 11 räumte allerdings die Bundesregierung mittlerweile in der Begründung ein (BT-Drs. 17/10572), dass für einige der genannten Tierarten ein Verbot oder eine Beschränkung erforderlich sein könnte. Fortgesetzte Verstöße gegen die Haltungsverfahren für manche Tierarten sowie die Häufigkeit von Verhaltensauffälligkeiten und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betreffenden Tiere in vielen Zirkusbetrieben weisen nun auch nach Auffassung der Bundesregierung darauf hin, dass die Bestimmungen für deren tierschutzgerechte Haltung unter den Bedingungen der Zurschaustellung an wechselnden Orten nicht realisierbar sind.

Gerade im Fall des Elefanten des Zirkus L. wurde deutlich, dass Verhaltensstörungen des Tieres ein wichtiger Indikator sind und ggf. für Menschen folgenschwer werden können. Hier sei auch an den Zwischenfall mit den Bären in Kassel 2010 erinnert. Diese Tiere zeigten ebenfalls Verhaltensstörungen und verletzten letztlich bei einem Ausbruch ebenfalls einen Menschen schwer.

Mit Beschluss vom 18.03.2016 (BR-Drs. 78/16) fordert der Bundesrat nun erneut die Bundesregierung auf, unter anderem zeitnah eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Betrieben, die an wechselnden Orten diese Tiere zur Schau stellen, verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten.

Für bereits vorhandene Tiere soll unter Berücksichtigung von deren Lebensdauer eine Übergangsfrist vorgesehen werden, allerdings nur, sofern sie keine offensichtlichen Verhaltensstörungen (wie beispielsweise Stereotypien, aggressives bzw. depressives Verhalten, Apathie, Trauern) zeigen. Darüber hinaus wird gefordert, dass die betroffenen Betriebe über ein festes (Winter)quartier verfügen müssen, das den Anforderungen des § 2 TierSchG entspricht.

Es hat sich nicht zuletzt auf Grund von Vorkommnissen aus dem letzten Jahr um die Haltung eines Zirkuselefanten und Bären gezeigt, dass es bei der Zurschaustellung von Elefanten, Bären und anderen großen Wildtieren an wechselnden Orten nicht nur gehäuft zu Verstößen kommt, sondern dass die aktuellen Erkenntnisse erneut deutlich gemacht haben, dass Tiere dieser Arten auch bei einer Haltung, wie sie etwa durch die Zirkusleitlinien vorgeschrieben sind, erhebliche Schäden entwickeln, die sich in chronischen (organischen) Erkrankungen z. B. des Skelettsystems zeigen und dass die Tiere darüber hinaus erhebliche Leiden aufweisen, die sich unter anderem auch in gravierenden Verhaltensstörungen äußern. Im reisenden Gewerbe gibt es keine Alternativen, die geeignet sind, die festgestellten erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere bei der Haltung und beim Transport wirksam zu beheben.

Wie aber auch nicht anders zu erwarten wurde der Bundesratsbeschluss bis zum Ende des Jahres 2016 nicht umgesetzt.

Daneben haben sich in den letzten beiden Jahren verschiedene Zwischenfälle, Ausbrüche und Unglücke ereignet, sodass auch viele Kommunen nach diesen Ereignissen und auch gestärkt durch die jüngsten Gerichtsurteile nicht mehr willens sind, Betrieben, die bestimmte Wildtiere mitführen, einen kommunalen Platz zu überlassen. Der Wunsch auf eine bundesweite Regelung nimmt auch hier zu.

Die nachfolgend aufgeführten Entwicklungen in 2016 unterstützen diese Haltung überdies.

Nach Tod der einen und Abgabe der zweiten Bärin des Zirkus L. in einen Tierpark wurde in 2016 der letzte verbliebene reisende Zirkusbär in Deutschland in einem bayrischen Zirkus beschlagnahmt und anderweitig untergebracht. Der Bärenwagen war hier einfach über Tage abgestellt worden. Die Wegnahme wurde vom Bayerischen VGH bestätigt. Derselbe Zirkus hatte ebenfalls in 2016 seine letzten mitgeführten Affen in eine hessische Auffangstation abgegeben.

Darüber hinaus verstarb bereits Ende 2015 das vorletzte mitgeführte Nashorn und zumindest ein weiterer asiatischer Elefant wurde aufgrund gesundheitlicher Probleme in einen deutschen Zoo abgegeben. Die Übernahme weiterer Elefanten in stationäre Einrichtungen steht 2017 ebenso an.

Bemerkenswert ist auch, dass am 01.05.2016 die letzte Show der Elefanten in einem der weltweit bekanntesten Zirkusse - des Zirkus Ringling Bros., Barnum and Bailey – nach insgesamt 145 (!) Jahren stattfand. Die Tiere werden seit dem nur noch stationär gehalten. Auch der Schweizer National-Zirkus Gebr. Knie sowie der deutsche Zirkus Charles Knie gehen mittlerweile ohne Elefanten auf die Reise.

Die LBT begrüßt die Entscheidung dieser drei Unternehmen ausdrücklich und betont gleichzeitig, dass aus Ihrer Sicht nichts dagegen spricht, dass Zirkusse auch weiterhin als Kulturgut erhalten bleiben. Ihr geht es lediglich um ein Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus und nicht um einen tierfreien Zirkusbetrieb; so bleiben ausreichend, insbesondere domestizierte Tierarten, für Tierprogrammnummern erhalten.

2.3.2. Zirkusse – Einzelfälle

Zirkus C.B.

Auf Bitten eines Veterinäramtes in Thüringen begutachtete die LBT zusammen mit einer Fachtierärztin für Zoo-, Wild- und Gehegetiere sowie den örtlichen Behörden eine Tigerhaltung mit zwei Alt- und vier Jungtigern. Der Zirkus war in der Vergangenheit, auch im Winterquartier, mehrfach durch die Nichteinhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben aufgefallen. Bezeichnend war, dass der Zirkus immer wieder unklare Abgänge von Tigern hatte. Befunde von einer pathologischen Untersuchung lagen in keinem Falle vor. Auch in der jüngsten Vergangenheit verstarben zwei Tiere. Die Befundung vor Ort ergab wie so häufig, dass die Sachkunde der Tierlehrer sehr angezweifelt werden muss. So weigerte sich der Verantwortliche, die ausgewachsenen Tiere vorzuführen und selbst die wenige Monate alten Jungtiere waren nicht mehr gezielt und geregelt handhabbar, was sich bspw. darin zeigte, dass die Ablesung der Mikrochips fast unmöglich war. Auch waren keine wirksamen Sicherheitsabschränkungen der Rundkäfige und Wagen vorhanden. Jeder Spaziergänger, der die öffentliche Straße in diesem Gewerbegebiet nutzte, konnte ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstandes an den Rundkäfig herantreten und hineingreifen. Schlösser waren nicht vorhanden.

Wer so gefährliche Tiere auf einem nicht eingezäunten, für jedermann zugänglichen Grundstück hält, handelt unverantwortlich. Genau solche Vorfälle, die mitunter für die Zirkusbesucher im Krankenhaus endeten, gab es in der Vergangenheit auch in Hessen! Aus Sicht der LBT sind die Kommunen vor einem solchen Hintergrund eindeutig gefordert, bei Zirkussen, die gefährliche Wildtiere mit sich führen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen oder das Mitführen solcher Tiere zu untersagen. Der Zirkus hat dem Vernehmen nach mittlerweile die beiden Alttiere in die Niederlanden abgegeben und auch von den ursprünglich vier Jungtieren scheinen nur noch drei im Bestand zu sein. Wo das vierte Jungtier geblieben ist, ist derzeit nicht bekannt.

Allein dieser – nicht ungewöhnliche – Fall macht deutlich, wie wichtig eine bessere auch länderübergreifende Vernetzung wäre. Die LBT fordert daher schon seit langem in Bereichen die kreis- und landesübergreifend arbeiten wie Tiertransporte oder auch die Zurschaustellung

an wechselnden Orten eine Task-force die sich gut ausgebildet und spezialisiert diesen Themen gezielt widmen könnte.

Zirkus L.

Der im Jahresbericht 2015 ausführlich geschilderte Fall des Zirkus L. bei dem es im vergangenen Jahr zu einem tödlichen Zwischenfall kam, wurde in 2016 insofern gerichtlich „abgeschlossen“ als dass zunächst ein Strafbefehl des AG Michelstadt gegen den Verantwortlichen erging und rechtskräftig wurde. Die Staatsanwaltschaft hatte argumentiert, dass der Betreiber es unterlassen hat, die Tiere artgerecht zu halten, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war. Daraus hätten sich schwere Verhaltensstörungen entwickelt und den Tieren wären erhebliche länger anhaltende Leiden zugefügt worden.

Zudem hatte die Staatsanwaltschaft Mosbach (Baden-Württemberg) darüber hinaus diverse Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Tötung des Spaziergängers durch den Elefanten eingeleitet. Gegen den Seniorchef des Unternehmens erging ein letztlich rechtskräftiger Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung.

Die Einstellung des Verfahrens gegen die übrigen Beschuldigten des Unternehmens wurde mit „nicht weiter aufklärbaren Restzweifeln“ seitens der Staatsanwaltschaft begründet.

Die Polizei war auch den Anschuldigungen nachgegangen, der Elefant wäre geplant aus dem Gehege gelassen worden. Diese Vorwürfe bestätigten sich nicht, sodass die Ermittlungen im September 2016 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden.

2.4. Nutztiere

2.4.1. Einzelfälle Nutztiere

Anfang August 2015 wandte sich ein Landwirt an die LBT. Er bat um Unterstützung und beschrieb eine landwirtschaftliche Tierhaltung, die den tierschutzrechtlichen Vorgaben seit Jahren in hohem Maße nicht entspräche. Gute fachliche Praxis wäre in dem Betrieb unbekannt. Das zuständige Veterinäramt handelte offensichtlich, obgleich die Haltung bekannt war und immer wieder besucht wurde, nicht so zielorientiert, dass ordnungsgemäße Zustände eintreten wären.

Die LBT bat das zuständige Regierungspräsidium, sich ein Bild von der Haltung zu machen. Dort kam man Mitte August zu der Auffassung, dass die Angaben des anzeigenden Landwirtes zuträfen.

Dennoch stellte ein Tierschutzaktivist, der im Oktober 2015 die Tierhaltung betrat, katastrophale Zustände in der Tierhaltung fest. Er war es, der letztlich auch erstmals Strafanzeige gegen den Tierhalter und den Nachbarbetrieb stellte.

Nach weiteren Besuchen des Regierungspräsidiums und Unterstützung des Veterinäramtes durch den LLH und die Universität Gießen wurde letztlich der Bestand Ende 2015 aufgelöst.

2016 erging gegen den Tierhalter ein Strafbefehl in Höhe von 180 Tagessätzen zu je 30 Euro sowie ein Verbot des Haltens und der Betreuung von Rindern sowie der berufsmäßige Umgang mit Rindern für drei Jahre verboten. Das Verfahren gegen den Nachbarbetrieb ist noch offen.

2.4.2. Webseite zu Tierverhalten

Die Beurteilung von Tierverhalten ist von grundlegender Bedeutung für Tierärzte und Landwirte. Leider wird aber in beiden Studiengängen aus Sicht der LBT viel zu wenig dazu gelehrt. Deshalb suchte die LBT 2016 Kooperationspartner, um eine Webseite zu erstellen, auf der Interessierte Normalverhalten von Tieren aus der Landwirtschaft ansehen und sich dazu informieren können. Erfreulicherweise konnte der Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig Universität Gießen für die technische Seite sowie Frau Prof. Knierim von der Universität Kassel-Witzenhausen für die fachlichen Inhalte gewonnen werden. Zunächst wird nun das Verhalten von Legehennen und Masthähnchen bearbeitet. Danach soll die Aufarbeitung des Verhaltens von Schweinen und Rindern folgen.

2.4.3. Sauenhaltung in Hessen

Im Rahmen der intensiven Schweineproduktion ist die Haltung von Sauen in Kastenständen während der Besamung und zu Beginn der Trächtigkeit ein gängiges Verfahren, da es erhebliche arbeitswirtschaftliche Vorteile bietet. Diese Form der Haltung ist rechtlich zulässig, und wird durchaus auch in klein strukturierten Betrieben durchgeführt. Sie jedoch zunehmend in die Kritik, weil sie nicht verhaltensgerecht ist und ein hohes Risiko für Erkrankungen und Verhaltensstörungen mit sich bringt.

Konkrete Regelungen zu den Kastenständen geben dabei die §§ 24 Abs. 4 und 30 Abs. 2 TierSchNutzTV vor. Danach müssen Kastenstände seit 1988 u. a. ein Ausstrecken von Kopf und Gliedmaßen in Seitenlage erlauben. Nach § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV dürfen Sauen maximal vier Wochen nach dem Decken im Kastenstand untergebracht sein. Die Realität ist

allerdings insbesondere für Sauen, die nicht tragend geworden sind, eine andere. Hier sind die Zeiträume, in denen die Tiere bewegungsunfähig im Kastenstand verbleiben müssen, längere.

2015 wurde der § 24 Abs. 4 TierSchNutzV durch das Urteil des Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 24.11.2015 (Az: 3 L 386/14) vor dem Hintergrund der Wochen langen Fixierung konkretisiert:

Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d. h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken.

Namhafte Juristen und Tierärzte gehen inzwischen davon aus, dass in Fällen, in denen diese Vorgaben bei der wochenlangen Kastenstandhaltung nicht erfüllt sind, der Verdacht auf eine Straftat gemäß § 17 Nr. 2b TierSchG besteht.

Hintergrund hierfür ist, dass Sauen über einen langen Zeitraum nahezu jedes artgemäße Verhalten unmöglich gemacht wird. Dadurch entstehen den Tieren fraglos Leiden. Werden Sauen in Kastenständen untergebracht, die ihnen auch kein artgemäßes Ruheverhalten (Liegen in entspannter Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen) ermöglichen und sie in eine unbequeme und schmerzhaft Liegeposition zwingen, überschreiten diese Leiden die Grenze zur Erheblichkeit.

Über dies gibt es bereits aktuelle Urteile, die feststellen, dass „das bloße Ausmaß an Verhaltensrestriktionen, denen ein Tier unterworfen wird, ausreichen, um erhebliche Leiden anzunehmen, ohne dass äußerlich wahrnehmbare Indizien in Form von Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorliegen“ (LG München II; Az: 9Ns 12Js 33703/12; 15.08.2014). Auch diese sind bei der Beurteilung von Kastenständen hinzu zu ziehen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht (Az: 2 BV F 3/90) am 06.07.1999 in seinem Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Hennenhaltungsverordnung diese insbesondere an der fehlenden Möglichkeit der Tiere artgemäß zu ruhen festgemacht hat. Das „Nichtausüben können“ eines artgemäßen Ruheverhaltens wurde für die Tiere als besonders schwerwiegend, das artgemäße Ruheverhalten selber als essentiell vom Gericht gewertet.

Vor diesem Hintergrund erging in Hessen am 23.12.2016 ein Erlass, der dieser Situation Rechnung tragen soll. Er entstand aus folgenden Erwägungen:

Auch wenn sich das Urteil des OVG Magdeburg zunächst nur an die Prozessbeteiligten richtet, haben Entscheidungen des BVerwG als dem obersten Verwaltungsgericht faktisch erhebliche Bindungswirkung. Denn die Rechtsanwendung der Gerichte orientiert sich im

Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens an der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte. Die Bindungswirkung, die von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ausgeht, ergibt sich letztlich aus § 132 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). In § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO geht es um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, d. h.: Wenn die Entscheidung eines nachgeordneten Gerichts (VG, OVG) von den tragenden rechtlichen Erwägungen, die das Bundesverwaltungsgericht zur Begründung einer Entscheidung formuliert hat, abweicht, ist das ein Revisionsgrund nach § 132 Abs. 2 Nr. 2, d. h. das Bundesverwaltungsgericht wird die Revision dagegen zulassen und im Revisionsverfahren die Entscheidung so korrigieren, dass sie mit den von ihm früher geäußerten tragenden Erwägungen übereinstimmt

Jede OVG / VGH-Entscheidung, die also vom BVerwG-Beschluss abweicht, fällt unter § 132 Abs. 2 Nr. 2 oder zumindest Nr. 1 VwGO und die Revision dagegen würde zugelassen und die Entscheidung entsprechend korrigiert. Vor diesem Hintergrund ist mit Sicherheit damit zu rechnen, dass es zu keinen Abweichungen kommen würde. Daraus ergibt sich letztlich die faktische Bindungswirkung von höchstrichterlichen Entscheidungen des BVerwG.

Insofern sind jetzt aufgrund der Entscheidung die zuständigen Veterinärbehörden sämtlicher Bundesländer gehalten, nun ihrer Garantenstellung gerecht zu werden und gemäß § 16a TierSchG zu handeln. Sachsen-Anhalt vollzieht schon seit 2015. Auch Thüringen und Sachsen haben sich auch auf diesen Weg gemacht.

Das BVerwG hat deutlich gemacht, dass es hier kein Ermessen gibt und jeder Betriebsinhaber in unternehmerischer Verantwortung und individuell angepasst an seinen Betrieb einen rechtskonformen Zustand herstellen muss. Es hat ergänzend darauf hingewiesen, dass eine mit § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV im Wesentlichen wortgleiche Regelung bereits in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Schweinehaltungsverordnung (SchwHaltV) von 1988 enthalten gewesen war. Nachdem den Schweinehaltern damals gem. § 14 S. 2 Nr. 2 SchwHaltV eine Übergangsfrist bis zum 01.01.1992 eingeräumt worden und diese seit langem abgelaufen war, konnte das Gericht das von der Klägerin geäußerte Verlangen nach einer neuen Übergangsfrist nicht nachvollziehen. Die Forderung nach langen Übergangsfristen seitens verschiedener landwirtschaftlicher Verbände und politischer Kreise ist der LBT deshalb auch völlig unverständlich und nicht mit dem Urteil vereinbar.

Für die Veterinärbehörden ist es aufgrund der klaren Aussagen im Urteil und ihrer Garantenstellung notwendig zu handeln und gegenüber den Schweinehaltern die Einhaltung der Rechtsvorgaben infolge der Urteile einzufordern. Da der § 16a des Tierschutzgesetzes nur ein Auswahlermessen (also ein Ermessen über das „Wie“ des Tätigwerdens) aber kein Entschließungsermessen kennt. Zu handeln ist also keine Frage des OB, sondern nur des WIE (so auch VG Saarlouis, 24.02.2010 – 5 K 531/09* und VG Arnsberg, 29.03.2015 – 8 L

469/15). Dem Verlangen von Berufsverbänden und manchem politisch Verantwortlichem, hierfür eine Übergangsfrist eingeräumt zu bekommen, steht im Übrigen neben § 24 S. 2 Nr. 2 SchwHaltV auch der § 2 des Tierschutzgesetzes und das aus Art. 20a GG (Staatsziel Tierschutz) ableitbare tierschutzrechtliche Verschlechterungsverbot entgegen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Handlungsweise der hessischen Veterinärämter folgendermaßen aus: Sofern eine Kastenstandhaltung nicht den Anforderungen des § 24 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entspricht, kann das Auswählermessen – angesichts der tierschutzrechtlichen Problematik, die der Haltung von Sauen in Kastenständen generell innewohnt – wie folgt genutzt werden. Der Betriebsinhaber hat ein Konzept zu erstellen, aus dem die ernsthaften Anstrengungen sichtbar sein müssen, einen rechtskonformen Zustand sobald wie möglich herzustellen. Aus den Konzepten ergibt sich das weitere Verwaltungshandeln. Dabei sind im Rahmen der Einzelfallprüfungen angemessene Zeitrahmen anzusetzen und die konkreten Handlungsumstände und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, unter denen ein Reagieren des Beteiligten als zumutbar und wirtschaftlich vertretbar angesehen werden kann, zu berücksichtigen.

Dazu gehört auch, dass – um den Tierhalter ein zweimaliges Investieren hin zur perspektivisch gewollten ganzjährigen Gruppenhaltung zu ersparen – eine kurzzeitige Haltung von (einzeltierbezogenen) maximal drei - fünf Tagen während der Rausche geduldet wird.

Um eine Förderung bei Um- bzw. Neubauten zu erreichen, müssen nach Auffassung der LBT für Betriebsinhaber zwei Szenarien auseinandergehalten werden:

Ein Umbau, der darauf abzielt, geltendes Recht einzuhalten ist mit den derzeit vorhandenen Agrarförderprogrammen nicht förderfähig. Eine alleinige Vergrößerung / Verbreiterung der Kastenstände kann also derzeit nicht gefördert werden. Ob ein Landesprogramm, das solche Baumaßnahmen mitfinanziert, überhaupt von der EU notifiziert würde, bleibt dahingestellt.

Ein Umbau hingegen, der das Tierwohl erhöht, ist förderfähig. Darunter fiele z. B. der Umbau zur Gruppenhaltung im Deckzentrum. Die in diesem Falle häufig zur vorübergehenden, nicht mehr als drei- bis fünftägigen Fixierung (stets bezogen auf das einzelne Tier) benutzen Stände sind nach hiesiger Auffassung kein Haltungssystem, sondern dienen allein der kurzzeitigen Fixierung während der Rausche (s. o.). Da die Sauen in diesem Zeitraum deutlich unruhiger sind als sonst während des Zyklus, sind die heute üblichen Maße der Stände akzeptabel, um ein Umdrehen der Tiere zu verhindern.

Die wochenlange Fixierung von Sauen im Kastenstand drängt das natürliche Bewegungsverhalten erheblich und lang anhaltend zurück und führt zu vermeidbaren Leiden. Die freie Bewegung in der Gruppe, die auch soziale Interaktion möglich macht, ist für die einzelne Sau als eine erhebliche Verbesserung des Tierwohls zu werten. In der Abwägung zwischen der dann nur wenige Tage währenden Einschränkung des Liegeverhaltens während

einer Zeit großer Unruhe und dem Zugewinn der freien Bewegung und der sozialen Interaktion ist aus hiesiger Sicht das kurzzeitig eingeschränkte Liegeverhalten geringer zu werten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die kurzzeitige Fixierung während der Rausche zudem dem Schutz rangniederer Sauen z. B. vor dem Aufreiten ranghöherer Tiere dienen kann.

Dem Tierschutz ist damit mehr gedient als mit einer bloßen Verbreiterung der Kastenstände.

Vorrangiges Ziel muss also die planmäßige Umstellung auf eine ganzjährige Gruppenhaltung sein.

2.4.4. Tierwohl in der landwirtschaftlichen Ausbildung

Im Rahmen der diversen wissenschaftlichen Projekte, die sich in den letzten Jahren mit Tierschutz und Tierwohl in der landwirtschaftlichen Tierhaltung beschäftigten, fiel immer wieder fehlendes Wissen vieler Tierhalter über ihre Tiere und deren Verhalten auf. Tatsache war, dass Tierschutz und Verhalten in den üblichen Lehrbüchern vorsichtig ausgedrückt stiefmütterlich behandelt wurden. Deshalb beantragte Hessen eine Überarbeitung des bundesweiten Rahmenlehrplanes, sowohl um die Inhalte des Ökolandbaus wie auch des Tierwohls dort zu verankern. In 2015 berichtete das BMEL anlässlich der Herbst-AMK 2015 auf Antrag Hessens über seine Gespräche mit den Sozialpartnern und kündigte an, eine Arbeitsmarktstudie in Auftrag geben zu wollen. Bisher (Stand August 2016) ist nicht bekannt, ob diese Studie inzwischen beauftragt wurde und ob neben dem Ausbildungsberuf Landwirt / Landwirtin auch die übrigen Agrarberufe (Gartenbau, Forst, Milchwirtschaft, u.v.m.) einbezogen werden sollten. Nun ging Hessen seinen eigenen Weg, um diese Inhalte wenigstens im Rahmen des gültigen „gestaltungsoffenen“ Lehrplanes stärker im berufsschulischen Unterricht zu verankern.

Bestandteil des Weges sind folgende Punkte:

- **Schulungen für die Berufsschullehrer und Prüfer:** Im Mai 2015 fanden mehrtägige Schulungen für die Berufsschullehrer statt, als Grundlage für die ab 01.08.2015 stattfindende stärkere Berücksichtigung der Inhalte des Ökolandbaus und Tierwohls in der Ausbildung. Schulungen für die Prüfer folgen in 2016 / 2017.
- **Handreichung:** Von einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe, der auch die LBT angehörte wurde eine Handreichung zu Themen des ökologischen Landbaus und des Tierwohls erarbeitet, die ab 01.01.2017 an den Berufsschulen zum Einsatz kommt.
- **Aufnahme in Zwischen- und Abschlussprüfungen:** Ab 2017 werden diese Themen Gegenstand der Zwischen- und Abschlussprüfungen sein, entsprechende Prüfungsfragen und -aufgaben sind in Vorbereitung.

- **Praxistage:** Eine zentrale Rolle werden Praxistage in der Berufsausbildung spielen. Die Betriebe, die sich für solche intensiven Unterrichtseinheiten zur Verfügung stellen und vorbildliche Lösungen in den Bereichen Ökolandbau und Tierwohl bieten, erhalten in der Einführungsphase eine Entschädigung aus Mitteln des Ökoaktionsplans. Ab 2018 soll diese Entschädigung als regulärer Bestandteil der „Richtlinien für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschuss- und Kommissionmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben“ aufgenommen werden, ein entsprechender Novellierungsentwurf wird derzeit erarbeitet.
- **Überbetriebliche Ausbildung:** Ökolandbau ist seit 2014 Bestandteil der ÜA-Wochen auf dem Eichhof.

Zur Erstellung der Handreichungen wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Sprechers des Berufsfeldforums Agrar, Teilbereich Landwirtschaft (BF-Agrar), gebildet, an der neben Berufsschullehrern und LLH-Vertretungen auch die Landestierschutzbeauftragte (LBT) und Praktiker des konventionellen und des Ökologischen Landbaus teilnahmen. Diese Arbeitsgruppe hat die bereits vorliegenden Unterrichtsunterlagen und best practice-Beispiele gesichtet, ausgewertet und in einer Handreichung zusammengefasst, die vom HKM zu Schuljahresbeginn 2016 / 2017 an die Berufsschulen verteilt wird. Auch umfangreiche Materialien der LBT wurden einbezogen.

2.4.5. Neues Kunstprojekt angestoßen

Auf Initiative der Landestierschutzbeauftragten erarbeiteten Studenten verschiedene künstlerische Ansätze zur Thematik „Artgerechte Tierhaltung in der Landwirtschaft“ im Rahmen eines Projektes mit der Hochschule Rhein-Main, Studiengang für Kommunikationsdesign.

Das Projekt stieß bei den Studentinnen und Studenten auf großes Interesse. Es entstanden originelle und eindrucksvolle Entwürfe mit zum Teil beachtlichem künstlerischem Niveau. Zudem löste die Aktion rege Diskussionen über Tierschutzfragen aus.

Die besten Entwürfe wurden angekauft und sind bis heute als klassische Postkarte neben vielen anderen Tierschutzmaterialien unter www.tierschutz.hessen.de (Rubrik Infomaterial) bei der Landestierschutzbeauftragten zu beziehen.

Thematisiert wurden dabei in den vier ausgewählten Motiven die Niedrigpreise für Lebensmittel tierischen Ursprungs, das Anpassen vieler Tierarten an ihre Haltungsbedingungen durch Entfernen von Körperteilen und die Zucht auf Hochleistung.

2.5. Alternativen zu Tierversuche bzw. RRR

Im Jahre 2015 wurde endlich eine langjährige Forderung der LBT erfüllt. Das Land Hessen richtete zwei Professuren zum Ersatz und der Reduzierung von Tierversuchen ein. Insgesamt gibt die Hessische Landesregierung dafür zwei Millionen Euro aus, verteilt über fünf Jahre. Konkret fördert die Landesregierung eine Professur mit dem Schwerpunkt tierversuchsfreie Verfahren (In-vitro- und In-silico-Modelle) für fünf Jahre. Diese wird der Universität Frankfurt im Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie angegliedert. Die Ausschreibung ist 2016 erfolgt.

Darüber hinaus unterstützt Hessen verfeinerte Tierversuchstechniken, die mit weniger Tieren auskommen und ihre Leiden reduzieren, gleich mit zwei Professuren an der Universität Gießen. Die verwaiste Tierschutz-Professur im Fachbereich Veterinärmedizin wird mit dem Fachgebiet Versuchstierkunde und Tierschutz wieder besetzt. Die zweite Professur, eine Stiftungsprofessur für Nachwuchswissenschaftler, wird im Fachbereich Humanmedizin eingerichtet. Die Stiftungsprofessur wird fünf Jahre lang finanziert vom Land Hessen (500.000 Euro), der Von-Behring-Röntgen-Stiftung (300.000 Euro) und dem Universitätsklinikum Gießen-Marburg (300.000 Euro). Die Gießener Professuren sollen zum Wintersemester 2016 / 2017 erstmals besetzt werden.

Die Entwicklung ist ein Erfolg. Die LBT wird die weitere Entwicklung begleiten und versuchen Unternehmen, die auch im Bereich RRR arbeiten, mit den Wissenschaftlern zusammen zu bringen, damit daraus praxisnahe Entwicklungen entstehen.

Es bleibt nun zu hoffen, dass aus diesen hessischen Forschungszentren, aber auch den neu geschaffenen in Berlin und Düsseldorf wichtige Impulse zum Ersatz, zur Verringerung der Anzahl von Tierversuchen aber auch zur Leidensminimierung kommen.

Dennoch wird es Aufgabe der Politik von Bund und Ländern weitere Forschungsmittel in den Bereich des Ersatzes von Tierversuchen zu geben. Hier herrscht immer noch ein gravierendes Ungleichgewicht zu den Summen, die in die Forschung mit Tieren geleitet werden. Erfahrungsgemäß geht die Forschung eben in die Richtung, in der Gelder vorhanden sind.

Auch ist es Sache der politisch Verantwortlichen, in den weltweiten gesetzlichen Regularien für Arzneimittel und Chemikalien dafür zu sorgen, dass anerkannte Ersatzmethoden dort statt den bisherigen Tierversuchen eingefügt werden.

3. WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.1. ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

3.1.1. Gesprächs- und Ortstermine

Die LBT nahm 2016 zahlreiche Termine mit einzelnen Bürgern, Vertretern verschiedenster politischer Parteien oder Verbände wahr. Darüber hinaus besichtigte und / oder begutachtete sie verschiedenste Tierhaltungen und traf sich mit Vertretern Hessischer Veterinärämtern oder anderer Institutionen zur Klärung spezieller Tierschutzfragen. So zum Beispiel am:

08.02.2016	Besichtigung Versuchstierhaltung	Ludwigshafen
09.02.2016	Besprechung RRR; Website Tierverhalten	Justus-Liebig-Universität Gießen
11.02.2016	Besichtigung Versuchstierhaltung	Basel
16.02.2016	Besichtigung Versuchstierhaltung	Frankfurt-Niederrad
22.02.2016	Tierschutzplan Niedersachsen	Lenkungsausschuss, Landwirtschaftsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover
25.02.2016	Versuchstierhaltung	Basel
08.03.2016	Treffen der LBTen der Länder	Kassel
22.03.2016	Besichtigung Schweinhaltung	Fulda
22.03.2016	Besichtigung Wildpark	Hanau (Klein-Auheim)
23.03.2016	Tigerhaltung im Zirkus	Erfurt
05.04.2016	Besprechung	Veterinäramt, LK Bergstraße
21.04.2016	Besprechung	Veterinäramt Darmstadt
31.05.2016	Tierschutzplan Niedersachsen	Lenkungsausschuss, Landwirtschaftsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover
06.06.2016	Tierwohl in der Landwirtschaft	Friedrich-Ebert-Schule, Fritzlar
02.08.2016	Besprechung zu Neuweltkameliden	Freigericht
23.08.2016	Tierschutz bei Milchkühen/Transport	Bad Nauheim
01.09.2016	Begutachtung einer Pferdehaltung	Veterinäramt, LK Kassel
13.09.2016	Webseite Verhalten	Justus-Liebig-Universität, Gießen
14.09.2016	Exotentagung der DVG	Justus-Liebig-Universität, Gießen
26.09.2016	Besprechung	Veterinäramt Lauterbach
28.09.2016	Besprechung Tierschutz im Pferdesport	Warendorf
06.10.2016	Dienstversammlung Tierschutz	Alsfeld
18.10.2016	Tierschutzplan Niedersachsen	Lenkungsausschuss, Landwirtschaftsministerium für

		Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover
01.11.2016	Vorstellung Katzenzimmer	Tierheim Alsfeld
05.11.2016	Arbeitskreis Schulhund	Don-Bosco-Schule, Seligenstadt
14.12.2016	Besprechung zu einer Bundes- Tierschutzbeauftragten	Berlin

3.1.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

06.01.2016	„Tierschutz bei Hunden“	Darmstädter Echo
07.01.2016	„Wildtiere im Zirkus“	ARD
25.01.2016	„Kennzeichnung tierischer Produkte“	HR 1
29.01.2016	„Hundeknigge“	HR 1
15.02.2016	„Haltung von Schlangen“	FR
16.02.2016	„Tierschutzgerechte Haltung von Schlangen“	FAZ
24.02.2016	„Alternativen zur Tötung männlicher Küken“	HR Info
24.02.2016	„Tierschutz bei Wildtieren im Zirkus“	WDR
16.03.2016	„Wildtiere im Zirkus“	Deutschlandradio
18.03.2016	„Wildtiere im Zirkus“	detektor.fm
14.04.2016	„Zaumzeuge“	Cavallo
13.05.2016	„Tierschutz“	Emma
02.06.2016	„Tierversuche“	Darmstädter Echo
03.06.2016	„Tierliebe und Tierschutz“	Wetterauer Zeitung
03.06.2016	„Übertriebener Tierschutz“	Gießener Allgemeine
07.07.2016	„Tierschutz“	WDR
04.08.2016	„Tierschutzpreise“	HR
11.08.2016	„Tierschutz in der Haltung von Masthühnern“	ARD
12.08.2016	„Alternativen zu Kükentötung“	Deutschlandfunk
15.08.2016	„Patentierung von Tieren“	ZDF
06.09.2016	„Welpenhandel“	Radio FFH
08.09.2016	„Wildtiere im Zirkus“	SAT 1
12.09.2016	„Gefährliche Hunde“	FAZ
15.09.2016	„Tierschutz“	dpp
31.10.2016	„Tierschutz in der Nutztierhaltung“	HR
29.11.2016	„Tierschutz in der Haltung von Wassergeflügel“	HR Info

3.1.3. Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge, Arbeitsgruppen und Moderationen

09.03.2016	„Zweck und Inhalt des amtstier- ärztlichen Gutachtens bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz“	Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt, Halle
17.03.2016	„Kindergartenprojekt“	Groß-Gerau
07.04.2016	„Kindergartenprojekt“	Trebur
08.04.2016	„Umweltkriminalität“	Polizeiakademie, Wiesbaden
14.04.2016	„Kindergartenprojekt“	Mörfelden-Walldorf
21.04.2016	„Kindergartenprojekt“	Groß-Gerau
28.04.2016	„Kindergartenprojekt“	Trebur-Geinsheim
23.06.2016	„Amt der Landestierschutzbeauftragten“	Potsdam
24.06.2016	„Das Vollzugsdefizit im Tierschutzrecht“	Berlin
06.07.2016	„Tierwohl in der Nutztierhaltung“	Schloss Rauischholzhausen
10.08.2016	„Kindergartenprojekt“	Kiedrich
26.08.2016	„Umweltkriminalität“	Polizeiakademie, Wiesbaden
14.09.2016	Grußwort „Exotentagung“	Justus-Liebig-Universität, Gießen
12.10.2016	„Artgerechte Pferdehaltung“	Hammersbach
14.10.2016	„Probleme im Umgang mit Tierschutz- fällen vor Gericht“	Justus-Liebig-Universität, Gießen
01.11.2016	„Kindergartenprojekt“	Wahlburg
15.12.2016	„Kindergartenprojekt“	Schaafheim

30.06. und 01.07.2016: „Aktuelle Probleme des Tierschutzrechts“

Insbesondere der Bericht (Working Paper 41) des Thünen Institutes zeigt, dass der Vollzug des Tierschutzrechtes auf verschiedenste Schwierigkeiten stößt. Eine davon ist das zuweilen noch mangelnde Wissen und Verständnis von Staatsanwaltschaften über / für tierschutzrechtliche Vorgaben.

Die LBT erkannte diese Schwierigkeiten schon früh. Deshalb wurde die ressortübergreifende Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ ins Leben gerufen, die 2016 zum 20. Male stattfand.

Der Versuch der LBT, Tierschutzrecht direkt in der juristischen Ausbildung verbindlich zu etablieren, stieß leider bei den hierfür Verantwortlichen bis heute nicht auf Unterstützung.

Doch gelang aufgrund des Engagements von Prof. S. Augsberg und seines Teams, FB 01 Rechtswissenschaft, Professur für öffentliches Recht, Justus-Liebig-Universität Gießen, ein deutschlandweit einzigartiges Projekt. Für die Jurastudenten der höheren Semester wurde ein Seminar „Aktuelle Probleme des Tierschutzrechtes“ im Sommersemester 2016 angeboten.

Besonders spannend gestaltete sich dies Projekt durch eine Kooperation mit den FB 10 Veterinärmedizin.

Am 14.04.2016 wurden die Themen vergeben, das eigentliche Seminar fand als Block am 30.06. und 01.07.2016 statt. Dort wurden die sieben Arbeiten vorgetragen und diskutiert.

Aus Sicht der LBT ist dieses Seminar ein beispielhaftes Projekt, das Deutschland weit Schule machen sollte.

3.1.4. Runder Tisch „Tierwohl in der Landwirtschaft“

Die Arbeit für den Runden Tisch geht weit über die diversen Sitzungen hinaus und nimmt einen beträchtlichen Raum in der Arbeit der LBT ein. Er bietet eine Plattform für vielzählige Themen rund um Tierschutz in der Nutztierhaltung und führt Schritt für Schritt zu greifbaren Ergebnissen, die dann auch in die Praxis umgesetzt werden sollen.

3.2. FORTBILDUNGEN

24.03.2016	„Tierexperimentelle Fortbildung“	Justus-Liebig-Universität, Gießen
12.-13.04.2016	„Tierschutz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung“	Berlin
07.06.2016	„Tierschutzfälle vor Gericht“	Hüttenberg
15.10.2016	„WIST-Kongress“	Köln

3.3. HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Am 31.08.2016 endete die VIII. Berufungsperiode des Hessischen Tierschutzbeirates. Unter der Geschäftsführung der LBT fanden 2016 insgesamt drei Sitzungen statt. Der ehrenamtliche Hessische Tierschutzbeirat (vertretene Organisationen und Institutionen siehe Anhang) tagte am 27.01., 27.04. und 02.11.2016.

Der Beirat befasste sich in seinen Sitzungen u. a. mit folgenden Themen:

- Flugunfähigkeitsmachung von Zoovögeln
- Situation der Versorgung von heimischen Wildtieren in Hessen
- Umgang mit der EU-Verordnung zu den invasiven Arten
- Geld für Alternative Tierversuche
- Landwirtschaftliche Tierhaltungen
- Trophäenjagd / Importverbot
- Mangelhafte Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie

Die Berufungsperiode des IX. Hessischen Tierschutzbeirates dauert noch bis zum 31.08.2019.

3.4. HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS

Mit dem Hessischen Tierschutzpreis 2016 wurde das Tierheim Beuern – Ein Heim für Tiere e.V. ausgezeichnet. Der Verein hat auf vorbildliche Art und Weise illegal importierte Welpen aufgenommen, trainiert und weitervermittelt.

So wurden bei einer Kontrolle im Mai 2015 in einem Anhänger 17 illegal aus Rumänien importierte Welpen gefunden. Bei den sechs bis acht Wochen alten Welpen war zunächst nicht klar, ob sie geimpft waren und wie ihr gesundheitlicher Zustand war. Deshalb mussten die Tiere aus tierseuchenrechtlichen Gründen in eine monatelange Quarantäne. Das Tierheim nahm die Welpen auf und entwarf ein Spezialprogramm, das nicht nur die hohen Hygieneauflagen erfüllte. Um eine verhaltensgerechte Entwicklung der Welpen zu sorgen wurde zusätzlich eine Tiertrainerin eingestellt. Abschließend konnten alle Hunde gesund und ohne Verhaltensstörungen vermittelt werden. Dies ist eine ungewöhnliche Leistung und entsprechend preiswürdig.

Der mit insgesamt 3.000 Euro dotierte Hessische Tierschutzpreis wurde erstmals 1997 vergeben. In den 20 Jahren wurden verschiedene Organisationen oder Personen ausgezeichnet, die sich beispielsweise um die Rettung und Pflege von Wildtieren, um den Schutz von Tieren auf dem Transport oder Engagement für Stadttauben oder kleine Heimtiere wie Kaninchen und Meerschweinchen verdient gemacht oder sich insbesondere für verwilderte Hauskatzen eingesetzt haben.

3.5. HESSISCHER TIERSCHUTZFORSCHUNGSPREIS

Im Jahr 2016 wurde der Hessische Tierschutzforschungspreis zum sechsten Mal verliehen.

Als Preisgeld standen 14.000 Euro zur Verfügung.

Ausgezeichnet wurden:

Dr. Christina Spohr für ihre Arbeit „Etablierung einer 3R-Alternativmethode für die Chargenprüfung von bovinem Tuberkulin im Meerschweinchenmodell“. Ihr Ziel war es den gesetzlich vorgeschriebenen, aber stark belastenden Tierversuch zur Wirksamkeitsprüfung von Tuberkulinen unter Verwendung moderner immunologischer Methoden zu verbessern. Das erarbeitete Modell ermöglicht die Durchführung der Prüfung mit wesentlich weniger Tieren. Die Methode kommt ohne die bisher notwendige Hautinfektion aus, so dass die

Belastung und das Leiden wesentlich gesenkt werden kann. Aus wissenschaftlicher Sicht könnte diese Methode den bestehenden, gesetzlich vorgeschriebenen Tierversuch ablösen.

Frau Dr. Spohr wurde mit 10.000 Euro Preisgeld ausgezeichnet.

Dr. Rüdiger Hack wurde stellvertretend für sein Team, für den in vitro Zellkultur-Test ausgezeichnet, der als Alternative zum Kaninchen-Versuch zur Qualitätskontrolle des Wirkstoffes Insulin Glargin entwickelt wurde. Der Test basiert auf der Aktivierung des menschlichen Insulinrezeptors durch Insuline. Er wurde nach den Vorgaben des amerikanischen Arzneibuchs validiert und die Ergebnisse mit denen aus dem Tierversuch verglichen. Es zeigte sich, dass sich die Ergebnisse der beiden Verfahren in nichts nachstehen. Außerdem wurde ein neues Zellkulturlabor für die Freigabe von Insulinglargin-Wirkstoff Chargen im Routinebetrieb aufgebaut. Damit kommt die Wirkstoff-Freigabe von Insulinen gänzlich ohne den Einsatz von Tieren aus.

Das Preisgeld belief sich auf 4.000 Euro.

3.6. HESSISCHER LANDESWETTBEWERB „TIERGERECHTE PFERDEHALTUNG“

Zum sechsten Mal wurde 2016 der Hessische Landeswettbewerb „Tiergerechte Pferdehaltung“ durchgeführt. Wieder war die LBT Teil einer Bewertungskommission und besichtigte u. a. am 10.05., 17.05., 25.05. Betriebe mit Pferdehaltung. Der Wettbewerb war 1999 auf Anregung der LBT entstanden, schon um besonders tierfreundliche Haltungssysteme wie z. B. Auslauf-, Gruppenhaltung, Offenstall oder Laufboxen zu prämiieren. Teilnehmen konnten und können hessische Pferdehalterinnen und -halter mit mindestens 10 Pferden. Die Bewertung der Betriebe erfolgt nach einem detaillierten Beurteilungssystem („Bewertung von pferdehaltenden Betrieben unter dem Aspekt der Tiergerechtheit“). Von den 34 Bewerbern wurden 28 Betriebe für hervorragende Leistungen beim Landeswettbewerb ausgezeichnet. Am 12.10.2016 fand dann in Hammersbach die Abschlussveranstaltung auf dem Betrieb Beck statt, der mit seiner Fortentwicklung auch Maßstäbe setzte. Die LBT hielt dort einen Vortrag zu Tierschutz in der Pferdehaltung und aktueller Rechtsprechung.

Der Wettbewerb trug und trägt definitiv dazu bei, dass viele Halter praktische Anregungen zur Verbesserung ihrer Betriebe, insbesondere auch Altbetriebe, finden und bei Neuplanung beispielhafte Lösungen aus der Praxis umsetzen können.

Allerdings kann und soll der Wettbewerb nicht den Vollzug, der seit 2009 überarbeitet vorliegenden „Leitlinien zur Pferdehaltung“ ersetzen. Sie tragen zur Konkretisierung des § 2 TierSchG bei.

Insbesondere die Erkenntnis, dass auch regelmäßig gearbeitete Pferde täglichen freien Auslauf ohne Reiter brauchen, muss sich bei vielen Pferdehaltern noch durchsetzen.

3.7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Fabeln der LBT erfreuen sich großer Nachfrage. So wurden im Jahr 2016 insgesamt 20.000 Fabeln zu den Themen Schwein, Heimtier, Tierschutz, Hunde und Pferde nach Bedarf gedruckt. Zudem wurden 20.000 Postkarten in Druckauftrag gegeben.

3.7.1. Veranstaltungen, veranstaltet oder mitveranstaltet von der LBT

Servicetätigkeiten der LBT für Vollzugsbehörden stehen nach wie vor im Mittelpunkt des Aufgabenprofils der LBT. Die Zahl der Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Veterinärverwaltung, die die LBT durchführt, initiiert oder an ihnen mitwirkt, ist hoch. Auch 2016 war das Angebot vielseitig.

24.03.2016: Tierexperimentelle Fortbildung, Gießen

In Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen fand 2016 zum siebten Mal wieder eine tierexperimentelle Fortbildung statt.

Referenten und Themen waren:

- **„Experimentalhaltung von Ratten und Kaninchen: Thinking out of the box“**
Dr. Kerstin Kleinschmidt-Dörr, DVM, Merck KGaA, Darmstadt
- **„Möglichkeiten der Verbesserung des Tierwohls im experimentellen Versuch – optimierte Haltung und Training am Beispiel landwirtschaftlicher Nutztiere“**
Prof. Dr. Klaus Peter Ebke, Dr. Rabea Christmann, MESOCOSM, GmbH, Homberg / Ohm
- **„Tierschutz in der onkologischen Forschung: Tumormonitoring mittels sezernierter Luciferasen“**
Prof. Dr. med. Thorsten Stiewe, Philipps-Universität Marburg, Institut für Molekulare Onkologie und Genomics Core Facility, Zentrum für Tumor- und Immunbiologie.

Die Fortbildungsveranstaltung war mit ca. 260 Teilnehmern bestens besucht. Die Veranstaltungsreihe wird fortgeführt.

07.06.2016: Tierschutzfälle vor Gericht in Alsfeld / Eudorf

Bereits zum 20. Mal fand die Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ statt. Auf Einladung der LBT besuchten ca. 170 Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung die bundesweit einmalige Veranstaltung der LBT. Durch den ressortübergreifenden Ansatz erfreut sie sich bundesweit großer Beliebtheit.

Die Referenten hielten Vorträge zu folgenden Themen:

- Claudia Eggert-Satzinger, Erik Brüning: „Autobahnkontrollen von Tiertransporten durch Veterinäre und Polizei – Dringlichkeitsmaßnahmen und Ahndungsmöglichkeiten“
- Dr. Niclas-Frederic Weisser: „Zur Strafbarkeit nach § 17 TierSchG durch das Überladen von wirtschaftlich bedingten Rindertransporten“
- Stephan Ludwig: „Einziehung von Tieren im Rahmen des Verwaltungsverfahrens an Hand eines / mehrerer Fallbeispiele“
- Heike Osthoff-Menzel: „Tatsächliche und rechtliche Probleme der Versteigerung eines Pferdebestandes im einstweiligen Rechtsschutz“
- Dr. Thomas Faßbender: „Herausforderung Verwaltungsakt – Bestandsauflösung nach § 16a TierSchG“

Die Veranstaltung lebt nicht nur durch die abwechslungsreichen interessanten Vorträge, sondern auch durch die großzügig bemessene Zeit zum Austausch unter den Teilnehmern. Alle freigegebenen Referate der bisher 20 stattgefundenen Veranstaltungen sind auf www.tierschutz.hessen.de zu finden.

05.07.2016: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Amtstierärzte / innen“, Frankfurt am Main

Der Vorschlag der LBT, jährlich mindestens eine Supervision für alle im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen anzubieten - wird seit 2009 umgesetzt. Er stieß auf große Resonanz. Ziel der Supervision in Kleingruppen oder - wenn nötig - auch im Einzelfall ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen.

Darüber hinaus hat die LBT Einzelsupervisionen nach Bedarf ermöglicht.

13.10.2016 sowie 07.12.2016: „Tierschutzrecht – Vermeidung von Fehlern im verwaltungsrechtlichen Verfahren anhand aktueller Probleme und Rechtsprechung“, Wetzlar

Seminare zum Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen haben bei der LBT auch schon lang Tradition. Sie richten sich insbesondere an die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der Veterinärämter sowie an die Rechtsämter der zuständigen Behörden.

Aufgrund der großen Nachfrage im letzten Jahr entschied sich die LBT auch in 2016 Seminare zu diesem Thema anzubieten. Erneut referierte Frau Heike Osthoff-Menzel, Richterin am Verwaltungsgericht Arnsberg. Der Fokus in 2016 lag vor allem auf der Darstellung und Erklärung und Diskussion über neuen richterlichen Entscheidungen.

An den Veranstaltungen nahmen jeweils 36 bzw. 31 Personen teil.

03.11.2016: Tagesseminar „Schweinesignale“, LLH Griesheim

Auf Anregung der LBT wurde 2016 das bereits 2015 in Nordhessen durchgeführte Seminar mit Kees Scheepens nun in Südhessen im Rahmen der Veranstaltungen des Arbeitskreises Schweine statt. Es ging erneut um das Erkennen von wichtigen Verhaltensweisen und Tiersignalen bei Schweinen. Auch dieses Seminar war gut besucht und führte zu spannenden Diskussionen.

16.11.2016: „Deeskalationstraining für Veterinäre – Einführung und HofszENARIO“

Die Veterinärbehörden sind im Vollzug des Tierschutzgesetzes immer stärker Aggressionen, Pöbeleien, Beleidigungen und körperlichen Angriffen ausgesetzt.

Das in 2012 als Pilotprojekt gestartete Deeskalationstraining für Mitarbeiter der Veterinärämter konnte als voller Erfolg verbucht werden.

Basierend auf einer individuell erstellten Gefährdungsanalyse wurden in den Bereichen verbaler Deeskalation und Selbstschutz Teams, die auch im Arbeitsalltag zusammenarbeiten, auf einem landwirtschaftlichen Anwesen trainiert. Dabei wurden konkrete Gefahrensituationen simuliert und Anregungen für geeignetes Verhalten gegeben. Es nahmen sieben Teams teil.

Aufgrund des überaus positiven Feedbacks und der weiteren Nachfragen wird die LBT auch diese Veranstaltungsreihe weiterführen. Inzwischen gab es auch vermehrt Nachfragen aus anderen Bundesländern dazu, da die Notwendigkeit professionelle Supervision und Deeskalationstraining für Veterinärbehörden durchzuführen, immer offensichtlicher wird.

22.11.2016: „Hofnahe Schlachtung“, Hüttenberg bei Gießen

Am 22.11.2016 führte LBT in Zusammenarbeit mit der Landestierschutzbeauftragten, Frau Dr. Jäger, Baden-Württemberg die Veranstaltung „Hofnahe Schlachtung“ durch.

Sie stieß bundesweit auf großes Interesse. Statt der erwarteten 50 - 80 Teilnehmer kamen 160. Etwa 40 Interessierte mussten aufgrund fehlender Platzkapazitäten abgewiesen werden.

Die Ausnahme vom Zwang im Schlachthof getötet zu werden, gibt es bislang nur für komplett extensiv gehaltene Tiere. Die Schlachtung nach Kugelschuss auf der Weide ist inzwischen mit Genehmigung durch das zuständige Veterinäramt unter Auflagen (sachkundiger Schutz etc.) und nur für vollständig extensiv gehaltene Tiere möglich.

Auch verletzte Tiere dürfen auf dem Betrieb mit Bolzenschuss betäubt und nach Blutentzug getötet werden. Diese Möglichkeit sollte Landwirten aber auch für gesunde Tiere eröffnet werden.

Die tierschutzgerechte Form des Schlachtens betrifft also bislang nur eine kleine Nische oder Sonderfälle.

Aber eine Vielzahl der Tierhalter, insbesondere von Biobetrieben bzw. direktvermarktenden Betrieben würden diese Form der Schlachtung, insbesondere für Markenfleischprogramme in Anspruch nehmen.

- 1.) Viele Tierhalter (insbesondere Biobetriebe oder Landwirte mit Mutterkuhhaltung) halten ihre Tiere im Sommer extensiv, im Winter gestehen sie den Tieren aber Unterstände zu. Dies ist sehr oft eine deutliche Verbesserung des Tierschutzes, da nur wenige Betriebe (Nische !!!) ihre Tiere unter solchen topographischen Gegebenheiten (z. B. mit Wald, windgeschützten Senken, etc.) halten, dass eine ganzjährige Extensivhaltung wirklich möglich ist. Für Tiere, die aber nur im Sommer extensiv gehalten werden, ist die Ausnahmeregelung zum Kugelschuss nicht anwendbar.
- 2.) Viele Laufstalltiere haben nur noch bedingt direkten Kontakt (Hands on) zum Halter. Aber auch Milchkühe in Laufställen werden – je nach Betrieb und Größe – nur noch selten angefasst. Für solche (also die Mehrzahl unserer Rinder) und noch mehr für Schweine, die eigentlich nie direkten Kontakt zum Halter haben, bedeuten Verladung, Transport und vor allem auch (oft unterschätzt) die Abladung weit mehr als Stress. Sie bedeuten vermeidbare Leiden und sie betreffen durchaus auch kurze Transporte, da der Verladung und vor allem der Abladung die größte Bedeutung für Stress zukommt. Auch gerade in Regionen mit kleinstrukturierter Landwirtschaft wie Hessen führt aber auch das Einsammeln der einzelnen Tiere oder der kleinen Tiergruppen zu großen Leiden für die Tiere. Häufig werden die Lkw-Anhänger, damit die Lkw-Züge überhaupt auf die Betriebe fahren können, stundenlang abgestellt.

Aber neben Tierschutzgründen gibt es weitere, die für eine solche Schlachtung sprechen. Zweifelsfrei ist die Fleischqualität bei Schlachtung ohne Transport höher.

Zudem ist dies aus Sicht der LBT eine tatsächliche Möglichkeit, Wertschöpfung zurück in die Region zu holen, regionale Metzger und Landwirte zu stärken. Auch für die Regionalmarke „Gutes aus Hessen“ könnte Derartiges ein deutschlandweites Alleinstellungsmerkmal sein.

Referenten und Themen waren:

- **„Einführung in die Thematik“**, Dr. Edwin Ernst; Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stuttgart
- **„Hofnahe Schlachtung aus Sicht einer Amtstierärztin“**, Dr. Veronika Ibrahim, Veterinäramt Friedberg
- **„Hofnahe Schlachtung aus Sicht eines Metzgers“**, Sven Lindauer, Lindauer GmbH + Co. KG, Mühlacker
- **„Hofnahe Schlachtung aus Sicht eines für Fleischhygiene zuständigen amtlichen Tierarztes“**, Dr. Edgar Wullinger, Landratsamt Rottal-Inn, Pfarrkirchen
- **„Hofnahe Schlachtung aus Sicht eines Landwirtes“**, Thomas Mayer, IG Schlachtung mit Achtung, Kandern
- **„Vorstellung und Besichtigung des Schlachtanhängers“**, Frank Grajewski, Zweckverband Naturpark Solling-Vogler, Holzminden/Neuhaus
- **„Eigenentwickelte Schlachtanhänger (Video und Aufklärung)“**, Maik Werner, Wkutec, Langenweißbach
- **„Hofnahe Schlachtung von Schweinen, mobile Schlachtstätten für unterschiedliche Standorte“**, Projektvorstellung, Robert Hornickel, Fleischereitechnik, Schmalkalden

Zudem wurden verschiedene Modelle der Trailer vorgestellt.

Die LBT wird das Thema weiter verfolgen.

3.8. Medien und Materialien

3.8.1. Pressemitteilungen der LBT

- | | |
|------------|---|
| 13.01.2016 | Landestierschutzbeauftragte stellt neues Material zum Thema Tierschutz vor - Neue Postkartenmotive jetzt verfügbar |
| 27.01.2016 | „Wildtier gefunden - Was tun ...?“ - Informationsbroschüre dazu nun erhältlich |
| 10.03.2016 | Bundesweites Treffen der Landestierschutzbeauftragten und Vertrauensleute für Tierschutz in Kassel - „Unabhängige Stimmen“ für den Tierschutz machen Schule |
| 29.06.2016 | Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen stellt Jahresbericht 2015 vor |
| 25.11.2016 | Landestierschutzbeauftragte begrüßt den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes - Urteil zur Breite von Kastenständen des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg ist rechtskräftig |

3.8.2. Veröffentlichungen

Nachdruck Hunde-, Pferde- sowie Heimtierfibel

Aufgrund der großen Nachfrage wurden in 2016 fünf Fibern nachgedruckt. Sie sind insbesondere gedacht für Vorschul- und Grundschulkindern. Die Fibern informieren in leicht verständlicher kindgerechter Weise reich bebildert über die Anforderungen an die Haltung von verschiedenen Tieren oder Fragen im Tierschutz.

Nachdruck Postkartenserien

Auch hier wurden aufgrund der großen Nachfrage alle Postkartenserien in 2016 nachgedruckt.

Jahresbericht

Natürlich gab die LBT auch ihren Jahresbericht der Landestierschutzbeauftragten 2015 heraus.

Hinweis: Alle Publikationen und der Jahresbericht 2016 können auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter www.tierschutz.hessen.de abgerufen werden.

4. AUSBLICK

Im Jahre 2017 werden sich einige Schwerpunktthemen natürlich weiter auch an den Punkten der neuen Koalitionsvereinbarung orientieren. Dazu zählt weiterhin insbesondere eine Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft. Aber auch die Themen „Hofnahe, tierschutzgerechte Schlachtung“ und „Wildtiere in Menschenhand“ sollen weiterhin voran gebracht werden.

Erfahrungsgemäß werden zusätzlich viele weitere Themen im Laufe des Jahres an die LBT und ihr Team herangetragen.

Zum guten Schluss:

Dank all denjenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz einsetzen.

HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Hessischer Tierschutzbeirat

Liste der vertretenen Organisationen und Institutionen:

- ◆ AKUT (Aktion Kirche und Tiere) e. V.
- ◆ Ärzte gegen Tierversuche e. V.
- ◆ Bundesverband Tierschutz e. V.
- ◆ BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Hessen e. V.
- ◆ Bund gegen den Missbrauch der Tiere e. V.
- ◆ Ethologische Gesellschaft e. V.
- ◆ Europäischer Tier- und Naturschutz e. V. (ETN)
- ◆ Evangelische Kirchen: EK von Kurhessen - Waldeck und EK von Hessen und Nassau
- ◆ Hessischer Bauernverband e. V.
- ◆ Katholische Kirche: Bistümer des Landes Hessen (Limburg, Fulda, Mainz und Paderborn)
- ◆ Landesjagdverband Hessen e. V.
- ◆ Landestierärztekammer Hessen
- ◆ Landestierschutzverband Hessen e. V.
- ◆ Landesverband praktizierender Tierärzte e. V.
- ◆ TASSO e. V.
- ◆ Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)
- ◆ Tierversuchsgegner Hessen - Menschen für Tierrechte e. V.
- ◆ Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V.
- ◆ Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V.
- ◆ Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
- ◆ Landtagsfraktion der CDU
- ◆ Landtagsfraktion der FDP
- ◆ Landtagsfraktion der SPD
- ◆ Landtagsfraktion DIE LINKE